



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Osnabrück
Mercatorstr. 8
49080 Osnabrück

Osnabrück, den 28.08.2024

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Langen
Verfahrensnr.: 2726

PLANGENEHMIGUNG

1. Plangenehmigung

- 1.1 Gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Osnabrück – aufgestellte
- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)**
- für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Langen**
- genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Plangenehmigung sind die Straßen und Wege mit den Entwurfsnummern (E-Nr.) 100, 101, 102, 103, 105, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 118, 119 und 120 und die landschaftsgestaltenden Anlagen mit den E-Nrn. 500, 600, 601, 602 und 603.
- 1.3 Der genehmigte Plan umfasst folgende Anlagen:
- Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Maßstab 1 : 5.000
 - Erläuterungsbericht
 - Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen
- 1.4 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2. Auflagen

- 2.1 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten.

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen keine gefährdenden Stoffe in das Oberflächenwasser, das Grundwasser oder in den Boden gelangen. Die jeweils geltenden abfall- und bodenrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die Verbringung schadstoffhaltiger Materialien ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück nachzuweisen.
- 2.3 Die jeweils geltenden Bestimmungen im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und im Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) sind zu beachten.
- 2.4 Bei sämtlichen Maßnahmen sind vor deren Ausführung die Trägerschaft, Unterhaltpflichten und das zukünftige Eigentum der betroffenen Anlagen sowie die Finanzierung verbindlich zu regeln.
- 2.5 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind der zuständigen Denkmalbehörde zu melden. Alle Bodeneingriffe in Nähe bekannter Bodendenkmäler sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück frühzeitig abzustimmen.
- 2.6 Bau-, Rekultivierungs- und Pflanzmaßnahmen in Bereichen von Ver- und Entsorgungsleitungen sind frühzeitig vor Arbeitsbeginn mit den zuständigen Versorgungsunternehmen einvernehmlich abzustimmen. Die bauausführenden Firmen sind zu verpflichten, vor Beginn der Baumaßnahmen aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen. Auf bekannte Leitungen sind die bauausführenden Firmen hinzuweisen.
- 2.7 Die Ausführungsplanung der Einmündungen auf die Bundesstraße B 68 (E-Nrn. 100, 112, 113, 114 und 120) ist mit der Straßenmeisterei Bohmte abzustimmen. Die Bauarbeiten an den Einmündungen sind im Einvernehmen und unter der rechtzeitigen Beteiligung der Straßenmeisterei Fürstenau durchzuführen.
- 2.8 Die Messstellen zur Gewässerüberwachung des NLWKN dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 2.9 Die Amprion plant den Bau der sich im Planfeststellungsverfahren befindlichen 380-kV-Leitung Merzen – Quakenbrück für die Jahre 2025 bis 2027. Der Bau der E-Nrn. 107 und 108 der Teilnehmergemeinschaft sind mit Amprion abzustimmen.
- 2.10 Die Lage des geplanten Stillgewässers der E-Nr. 602 ist mit Amprion so abzustimmen, dass Konflikte mit dem geplanten Maststandort (Mast Nr. 47) vermieden werden.
- 2.11 Der Wasserverband Wittlage ist bei der Ausführungsplanung der Wegebaumaßnahmen rechtzeitig zu beteiligen, damit der Wasserverband ggf. Synergieeffekte hinsichtlich der Erneuerung von Leitungen nutzen kann. Sollten aufgrund der Erneuerung von Leitungen Mehrkosten entstehen, sind diese durch den Wasserverband Wittlage zu tragen.

3. Begründung

- 3.1 Mit dem Flurbereinigungsverfahren Langen werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung genannten Ziele sowie den aufgestellten Neugestaltungsgrundsätzen neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen Interessen für den Plan nach § 41 FlurbG festgelegt.
- 3.2 Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung sind gegeben, da der Plan nach § 41 FlurbG
 - im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt wurden,
 - die von Plan betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung beteiligt wurden und
 - Einwendungen nicht erhoben wurden.

- 3.3 Bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze wurden diese gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)³ auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Beeinträchtigungen für die Umweltschutzgüter durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationmaßnahmen auf ein erträgliches Maß reduziert werden. Die negative UVP-Vorprüfung wurden vom Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Referat 306 - Landentwicklung und ländliche Bodenordnung) im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Der vorgelegte Plan nach §41 FlurbG weist keine wesentlichen Abweichungen zu den Neugestaltungsgrundsätzen auf. Daher wird auf eine Wiederholung der Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet.
- 3.4 Im Rahmen der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit wurde festgestellt, dass es weder bau-, anlage-, noch betriebsbedingt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes 053 „Bäche im Artland“ kommen wird, sondern vielmehr positive Effekte auf das FFH-Gebiet durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen zu erwarten sind. Daher wird von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen.

(Dr. Heiker, Dezernatelleiterin 4.4)



² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437 - VORIS 28200 -), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)



Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG –



1. Ausfertigung

Vereinfachte Flurbereinigung Langen Landkreis Osnabrück

Verf.-Nr.: 2726



Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

- Plan nach §41 FlurbG -

**Vereinfachte Flurbereinigung
Langen**

Landkreis Osnabrück

Verf.-Nr.: 2726

Übersicht zum Planfeststellungs-/ Plangenehmigungsverfahren

Plan nach § 41 FlurbG:

aufgestellt:

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems

Plangenehmigung:

Amt für regionale
Landesentwicklung
Weser-Ems
- Dezernatsteilleitung 4.4 -

Planfeststellung:

Nds. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

30.07.2024 gez. Giebel

Datum

28.08.2024

Datum

gez. Dr. Heiker

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Planänderung zum Plan nach § 41 FlurbG:

aufgestellt:

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems

Plangenehmigung:

Amt für regionale
Landesentwicklung
Weser-Ems
- Dezernatsteilleitung 4.____ -

Planfeststellung:

Nds. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Nr.	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						

Die Änderungen wurden nach der Bestandskraft in die Planunterlagen genommen.



Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach §41 FlurbG -

**Vereinfachte Flurbereinigung
Langen
Landkreis Osnabrück**

(ArL/Verf.-Nr.): **2726**

Bestandteile des PL41

Inhalt

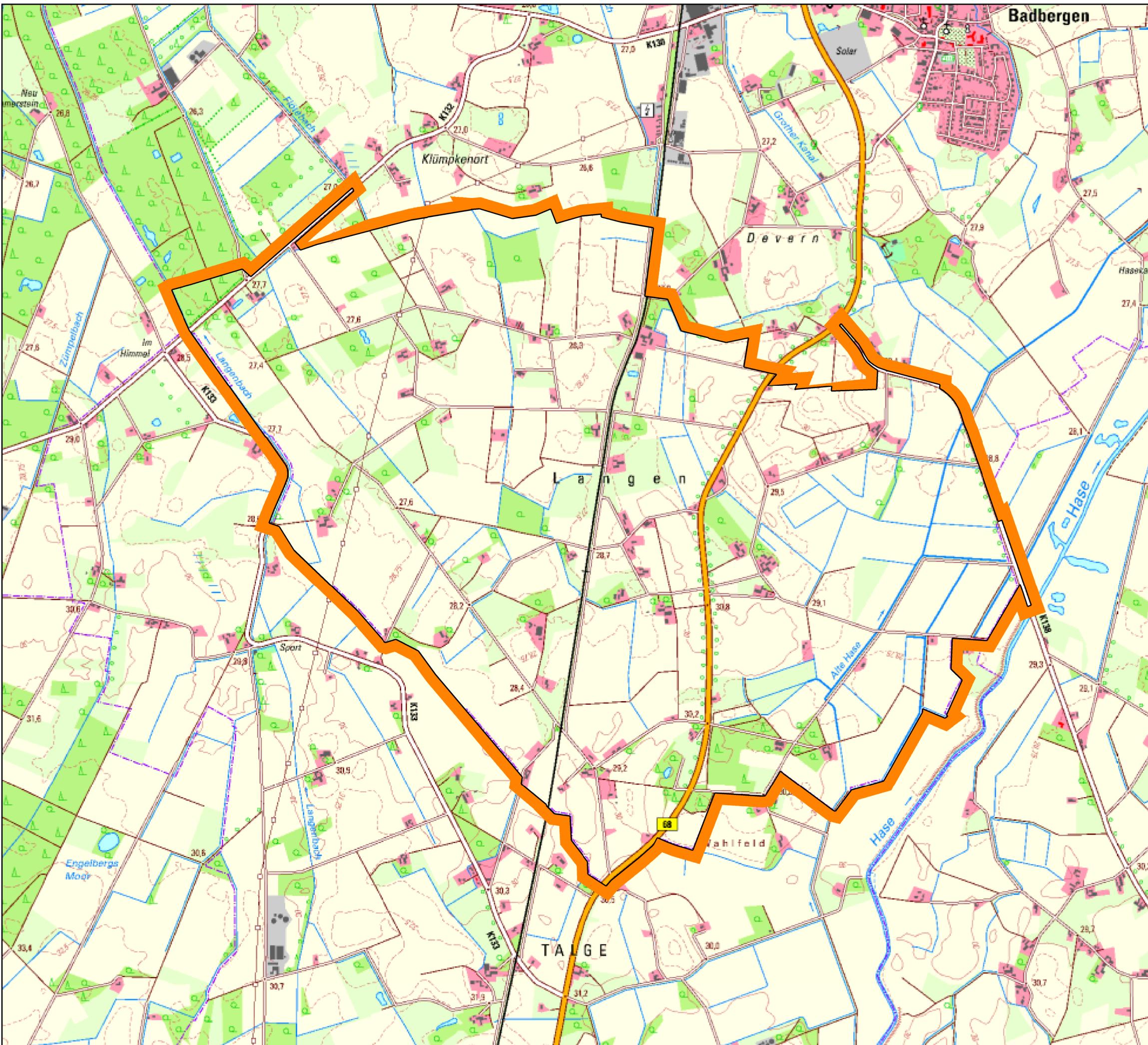
I. Karten

- 1. Gebietskarte**
- 2. Karte zum PL41**

II. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

III. Erläuterungsbericht

IV. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsregelungen



Gebietskarte

Maßstab 1: 20000

Vereinfachte Flurbereinigung

Langen

Landkreis Osnabrück

4 09 2726

Träger des Vorhabens:

Teilnehmergemeinschaft der
Vereinfachten Flurbereinigung Langen

Größe des Gebietes 930 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer : 1


Amt für regionale Landes-
entwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück

Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2024



Zeichenerklärung

P 41

Grenzen

- Verfahrensgrenze Langen
- Grenze des Maßnahmenabschnitts

Bauwerke

- Brücke/ Durchlass

Verkehrsanlagen

- Ausweichstelle
- Bau auf vorhandener Trasse
- Bau auf vorhandener Trasse Priorität 2
- Wegebefestigungsarten
- MSB = mittelschwere Befestigung

Bauweisen

- (Bit) = Bituminöse Decke

Landschaftsgestaltende Anlagen

- Schutz-/ Randsstreifen
- Feldgehölz
- Extensive Grünland

Nummerierung der Anlagen

- E Nr Verkehrsanlage geplant
- E Nr Landschaftsgestaltende Anlage geplant
- E Nr Bauwerke geplant

Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Karte zum Plan nach § 41 FlurbG

Maßstab 1:5.000

Vereinfachte Flurbereinigung

Langen

Landkreis Osnabrück

4 09 2726

Plotdatum: 28.08.2024

<p>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Teilidernetz 4.4.2 Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück</p> <p>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Flurbereinigungsbehörde -</p> <p>Aufgestellt:</p> <p>Datum 30.07.2024 Unterschrift gez. Giebel</p> <p>Änderung Nr. Änderung <input type="checkbox"/> Plangenehmigt</p> <p>Datum Unterschrift</p>	<p>Plangenehmigt</p> <p>Datum 28.08.2024 Unterschrift gez. Dr. Heiker</p> <p>Datum Unterschrift</p>
--	--

ArL	Verf.-Nr.
4	2726

Verfahrensname

Langen

II. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

Inhalt	Seite
1. Allgemeine Festsetzungen	2
2. Abkürzungsverzeichnis / Darstellung der Abmessungen	3

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1. Verkehrsanlagen	11
2. Wasserbauliche Anlagen	---
3. Landschaftsgestaltende Anlagen	15
4. Bodenschützende und -verbessernde Anlagen	---
5. Anlagen der Dorferneuerung	---
6. Sonstige Anlagen	16

ArL	Verf.-Nr.
4	2726

Verfahrensname

Langen

1. Allgemeine Festsetzungen

Das Verzeichnis enthält nur die planfestzustellenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus diesen allgemeinen Festsetzungen und den in Tabellenform zusammengestellten und auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen.

Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden nur soweit kartenmäßig nachgewiesen, wie es für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden ebenfalls nur kartenmäßig nachgewiesen, wenn dies für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Hinsichtlich der Daten zu Bestand und Ausbau der Anlagen gelten die Angaben in diesem Verzeichnis.

Neu angelegte und veränderte Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sind nur in der Karte dargestellt, sonstige bestehende Zufahrten und Zugänge sind nur dann in der Karte dargestellt, wenn ihre Lage bekannt ist.

Soweit die Lage zum Zeitpunkt der Planung noch nicht eindeutig festgelegt werden kann, wird im Erläuterungsbericht auf betroffene Straßenbereiche gesondert eingegangen und die Anlegung neuer Zufahrten und Zugänge dem Grunde und Umfang nach beschrieben und festgelegt. Die endgültige Lage wird vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Vorhandene Bauwerke sind nur in der Karte dargestellt. Geplante Bauwerke sind in der Karte als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlage dargestellt.

Im Verzeichnis sind die dazugehörenden Abmessungen angegeben. Die in Gewässern II. und III. Ordnung geplante Durchlassbauwerke für Straßen- und Wege sind im Verzeichnis bei den Verkehrsanlagen aufgeführt.

Bei Festsetzungen im Gewässerbau, die einer detaillierten Darstellung in Form von Längs- und Querprofilen bedürfen, wird im Verzeichnis auf etwaige Einzelentwürfe hingewiesen

Die Festlegung eines zukünftigen Unterhaltungspflichtigen und zukünftigen Eigentümers ist nicht Bestandteil der Planfeststellung und wird spätestens vor Beginn der Herstellung der jeweiligen Anlage geregelt.

ArL	Verf.-Nr.
4	2726

Verfahrensname

Langen

2. Abkürzungsverzeichnis/ Darstellungen der Abmessungen

2.1 Entwurfsnummer

(Spalte 1 VdAF)

Die Entwurfsnummer (E.Nr.) dient in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zur eindeutigen Identifizierung einer Anlage, die durch die Teilnehmergemeinschaft oder einem anderen Maßnahmenträger im Flurbereinigungsverfahrensgebiet hergestellt werden soll.

Die E.Nr. dient gleichzeitig als Ordnungsmerkmal für die weiteren Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG; insbesondere (VdAF Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen), dem VdAE (Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), sowie der Kostenberechnung.

a) Die **E.Nrn.** werden in folgende Bereiche getrennt dargestellt:

1 – 299	Verkehrsanlagen (davon sollen 1 – 99 für öffentliche Anlagen reserviert sein)
300 – 499	Gewässer
500 – 699	Landschaftsgestaltende Anlagen
700 – 799	Bodenverbessernde Maßnahmen
800 – 899	Dorferneuerung, soweit nicht 1 – 699
900 – 999	Sonstige Anlagen

b) Es werden

- **Bauwerke** gesondert mit E.Nrn. erfasst
- nur planfeststellungsrelevante Anlagen in der Karte mit einer E.Nr. versehen
- vorhandene Anlagen nur ausnahmsweise für den Fall mit einer E.Nr. versehen, dass z.B. in einer Variantendiskussion Bezug zu einem vorhandenen Weg hergestellt werden muss.

c) Sollen z.B. verschiedene Baumaßnahmen an einem Weg durchgeführt werden, wird diese Maßnahme in einzelne **Bauabschnitte** gegliedert. Jeder Bauabschnitt erhält eine gesonderte E.Nr. (z.B. 100.10, 100.20, 100.30, 100.40 usw.)

d) **Bauwerke** erhalten in diesen Bauabschnitten gesonderte E.Nrn.; d.h. die zweite Stelle nach dem Komma beziffert das Bauwerk. (z.B. im Bauabschnitt 100.10 gibt es die Bauwerke 100.11, 100.12, und 100.13.)

e) Hat das Bauwerk keinen Bezug zu einer direkten Maßnahme, erhält es die E.Nr. einer in der Nähe liegenden Maßnahme bzw. die E.Nr. einer im Bestand nachrichtlich dargestellten Anlage mit der entsprechenden Unternummer in der zweiten Stelle nach dem Komma.

2.2 Verkehrsanlagen

2.2.1 Schienenbahnen

(Spalte 2 VdAF)

DB	Deutsche Bahn
NE	Nicht bundeseigene Eisenbahn (Privatbahnen)

ArL	Verf.-Nr.
4	2726

Verfahrensname

Langen

2.2.2 Übergeordnete Straßen

(Spalte 2 VdAF)

- A 250 Bundesautobahn mit Nr.
- B 75 Bundesstraße mit Nr.
- L 200 Landesstraße mit Nr.
- K 226 Kreisstraße mit Nr.

2.2.3 Ländliche Straßen

(Spalte 2 VdAF)

- G Gemeindestraße

2.2.4 Ländliche Wege

(Spalte 2 VdAF)

- V Verbindungsweg

Feldwege:

- WW Wirtschaftsweg
- WW/Wald Weg, der auch der Erschließung und der Bewirtschaftung von Waldflächen dient, erhält den Zusatz = /Wald
- GW Grünweg

Waldwege:

- FW Fahrweg
- RW Rückeweg

2.2.5 Sonstige Wege

(Spalte 2 VdAF)

- Ra Radweg
- Fu Fußweg
- Re Reitweg
- Wa Wanderweg

2.2.6 Befestigungsart

(Spalte 6 VdAF)

Gemäß Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999),
Heft 137/1999)

- SB Schwere Befestigung
(Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2,
Spalten 1 – 3)
- MSB Mittelschwere Befestigung
(Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2,
Spalten 4 – 6)
- LB Leichte Befestigung
(Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2,
Spalten 7 – 9, Zeile 2)
- EB Einfachbefestigung
(Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2,
Spalten 7 – 9, Zeile 1)
- UB unbefestigt = Erdbau
(Tz.: 9.1 RLW)

ArL	Verf.-Nr.
4	2726

Verfahrensname

Langen

2.2.7 Bauweise

(Spalte 6 VdAF)

- (B) Betondecke
- (Bit) Bituminöse Decke
- (DmB) Decke mit Bindemittel (z.B. Tränkdecken)
- (DoB) Decke ohne Bindemittel
- (HGD) Hydraulisch gebundene Decken
- (HGTD) Hydraulisch gebundene Tragdeckschichten
- (OD) ohne Deckschicht, ohne Bindemittel
- (PB) Pflasterdecke in Betonstein
- (PK) Pflasterdecke in Klinker
- (PN) Pflasterdecke in Naturstein
- (SpB) Spurbahn in Beton
- (SpPB) Spurbahn in Betonsteinpflaster
- (PBR) Pflasterdecke in Rasenverbundsteinen
- (PB+PBR+PB) Pflasterdecke (Spuren in PB, Mittelstreifen in PBR)
- (SpBR) Spurbahn in Rasenverbundsteinen
- (SpBit) Spurbahn bituminös

2.3 Gewässer

(Spalte 2 VdAF)

- I.0 Gewässer I. Ordnung
- II.0 Gewässer II. Ordnung
- III.0 Gewässer III. Ordnung
- Gräben, die nicht Gewässer II. oder III. Ordnung sind

2.4 Art des Bauwerkes in Straßen, Wegen und Gewässern (Spalte 2 VdAF)

- BB Betonbrücke
- Drs Dränsammler
- GD Gewölbedurchlass
- HB Holzbrücke
- MD Maulprofil-Durchlass
- PD Plattendurchlass
- R Rückstauklappe
- RaD Rahmendurchlass
- RD Rohrdurchlass
- RHB Rückhaltebecken
- RK Regenwasserkanal
- RL Rohrleitung
- Sa Sohlabsturz
- Sf Sandfang
- Ssch Sohlschalen
- StB Stahlbrücke

ArL	Verf.-Nr.
4	2726

Verfahrensname

Langen

2.7.4 Sonstige Angaben

E.Nr.	Entwurfsnummer
Plafe	Planfeststellung
Plagen	Plangenehmigung
F-Plan	Flächennutzungsplan
B-Plan	Bebauungsplan
Tlw.	Teilweise
ur	unregelmäßig
sh.	siehe dort
uv	unverändert
Bw.-Nr.	Bauwerknummer in Planfeststellungen anderer Träger
DE	Dorferneuerungsplan
A	Aussiedlung

2.8 Für die Abmessungen der Anlagen gelten folgende Darstellungen

2.8.1 Straßen, Wege

Regelquerschnitt (Spalte 6 VdAF)
 Kronenbreite (m) /Fahrbahnbefestigungsbreite (m) Wegeseitengraben (Anzahl)
 RQ K / F / WS

Dabei bedeutet:

- WS = 0 kein Wegeseitengraben
- WS = 1 Wegeseitengraben einseitig
- WS = 2 Wegeseitengräben beidseitig

Beispiel: RQ 6,5 / 3,0 / 1

-
- Wegeseitengraben einseitig
 - Fahrbahnbefestigungsbreite = 3,0 m
 - Kronenbreite = 6,5 m

ArL	Verf.-Nr.
4	2726

Verfahrensname

Langen

2.8.2 Gewässer

Die vorhandenen Abmessungen (Spalte 6 VdAF) der Gewässer ergeben sich aus folgender Schreibweise:

a. Regelprofil (Spalte 6 VdAF)

Böschungsneigung (1 : n) Sohlbreite (m) Ausbautiefe (0 oder Dr)

Dabei bedeutet:

Dr = Dräntiefe

0 = keine Dräntiefe

RP n / s / Dr

Beispiel A: RP 1,5 / 0,6 / Dr

Ausbau auf Dränavorflut

Sohlbreite = 0,6 m

Böschungsneigung 1 : 1,5

Beispiel B: RP 2 / 0,4 / 0

Kein Ausbau auf Dränavorflut

Sohlbreite = 0,4 m

Böschungsneigung 1 : 2

Beim Regelprofil gilt die Beschreibung für beide Gewässerböschungen

b. Naturnahes Profil (NP)

Beispiel A: NP ur / ur / Dr (Gewässerprofil Nr. ...)

Verweis auf Gestaltungsprofil im Anhang

Ausbau auf Dränavorflut

Sohlbreite unregelmäßig

Böschungsneigung = unregelmäßig

2.8.3 Bauwerke

a. Rohrdurchlässe

Die Abmessungen ergeben sich aus dem Zusatz der Nennwerte (DN) in mm, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

RD ND
Beispiel: RD 600

Nennwerte = 600 mm

ArL	Verf.-Nr.
4	2726

Verfahrensname

Langen

b. Rahmendurchlass

Die Abmessungen der Rahmendurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

RaD b/h/BK

Beispiel: RaD 3,0 / 2,0 / 30


 Brückenklaasse = 30/30
 lichte Höhe = 2,0 m
 lichte Weite = 3,0 m

c. Maulprofildurchlässe

Die Abmessungen der Maulprofildurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

MD b/h/BK

Beispiel: MD 3,0 / 2,0 / 30


 Brückenklaasse = 30/30
 Höhe = 2,0 m
 Spannweite = 3,0 m

d. Brücken

Brücken erhalten neben der Art der Ausführung die Zusätze F/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

BB F/FK

Beispiel: BB 5,0 / 60


 Brückenklaasse = 60/30
 Fahrbahnbreite = 5,0 m

e. Sohlabstürze, Sohlübergänge

Die Absturzhöhe bzw. Übergangshöhe ist in m angegeben: z.B.: Sa 0,80 bzw. Sü 0,80

ArL	Verf.-Nr.
4	2726

Verfahrensname

Langen

2.8.4 Anpflanzungen

Regelanpflanzung

RA (B / R)

(Spalte 6 VdAF)

B = Breite in m

R = Anzahl der Pflanzenreihe

Beispiel: RA (10/5)

Anzahl der Pflanzenreihen = 5
Breite in m = 10

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1 Straßen und Wege einschl. Bauwerke (Stand: P41)

ArL	Verf.-Nr.
04	2726

Verfahrensname

Langen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m ²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m ²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
100	V	990 m	660 m RQ 4,5/ 3,0 / 1 - 2 (Bit, III) 330 m RQ 4,5/ 3,3 / 2 (Bit, III) RD 400 (L = 15 m)	660 m 330 m	RQ 5,0 / 3,0 / 1 – 2 MSB (Bit) RQ 5,0 / 3,3 / 2 MSB (Bit) RD 400 (L = 15 m)	Nein		a) TG b) c) SGde	Buschort Aufweitung gem. RLW an B68 vgl. Anlage Regelzeichnungen	Ausbaupriorität 1
100.01			RD 400		RD 400					
100.02			RD 400		RD 400					
100.03			RD 600		RD 600					
100.04			RD 500		RD 500					
100.05										
101	V	390 m	390 m RQ 4,0/ 2,8 / 0 - 1 (Bit, III-IV) RD 600 RD 900	390 m	RQ 4,5 / 3,0 / 0 – 1 (MSB Bit) RD 600 RD 900	Ja	E.Nr.102	a) TG b) c) SGde	Auf dem Hagen / Am Langener Bahnhof	Ausbaupriorität 2
101.01										
101.02										
102.10	V	570 m	570 m RQ 4,5/ 3,15 / 1 - 2 (Bit, III-IV) RD 200	570 m	RQ 5,0 / 3,0 / 1 – 2 MSB (Bit) RD 400	Nein, Entsie- gelung		a) TG b) c) Gde	Auf dem Hagen Anlage einer Ausweichbucht vgl. Anlage Regelzeichnungen	Ausbaupriorität 1
102.11										
102.20		220 m	220 m RQ 4,5/ 3,15 / 1 (Bit, II) RD 800	220 m	RQ 5,0 / 3,0 / 1 – 2 MSB (Bit) RD 800	Nein, Entsie- gelung		a) TG b) c) Gde	Auf dem Hagen	Ausbaupriorität 2
102.21										
102.30	V	340 m	340 m RQ 4,0/ 3,0 / 1 (Bit, III) RD 400	340 m	RQ 5,0 / 3,0 / 1 MSB (Bit) RD 400	Nein		a) TG b) c) Gde	Auf dem Hagen	Ausbaupriorität 2
102.31										
103	V	585 m	145 m RQ 4,0 / 2,8 / 1 (Bit, III) 440 m RQ 4,0 / 3,0 / 0 - 1 (Bit, III) RD 800 RD 400	585 m	RQ 4,0 / 3,0 / 0 – 1 MSB (Bit) RD 800 RD 400	Ja	E.Nr.102	a) TG b) c) Gde	An der Bruchwiese	Ausbaupriorität 1
103.01										
103.02										

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1 Straßen und Wege einschl. Bauwerke (Stand: P41)

ArL	Verf.-Nr.
04	2726

Verfahrensname

Langen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m ²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m ²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
105.10	V	300 m	300 m RQ 4,0 / 3,0 / 1 (Bit, III)	300 m	RQ 4,5 / 3,0 / 1 MSB (Bit)	Nein		a) TG b) c) Gde	Im Roggesch Anlage einer Ausweichbucht vgl. Anlage Regelzeichnungen Ausbaupriorität 1
105.20		460 m	460 m RQ 4,0 / 3,0 / 1 (Bit, II)	460 m	RQ 4,5 / 3,0 / 1 MSB (Bit)	Nein		a) TG b) c) Gde	Im Roggesch
105.21			RD 1000		RD 1000				Ausbaupriorität 2
105.30		140 m	140 m RQ 4,0 / 3,0 / 1 – 2 (Bit, III)	140 m	RQ 4,5 / 3,0 / 1 – 2 MSB (Bit)	Nein		a) TG b) c) Gde	Im Roggesch
107	V	590 m	590 m RQ 4,0 / 3,0 / 1 – 2 (Bit, III)	590 m	RQ 4,5 / 3,0 / 1 – 2 MSB (Bit)	Nein		a) TG b) c) Gde	Im Roggesch
107.01			RD 400		RD 400				Ausbaupriorität 1
107.02			RD 300		RD 400				
107.03			RD 300		RD 400				
107.04			RD 400		RD 400				
108	V	555 m	555 m RQ 4,0 / 3,0 / 1 - 2 (Bit, III)	555 m	RQ 4,5 / 3,0 / 1 – 2 MSB (Bit)	Nein		a) TG b) c) Gde	Hoheboomsweg
108.10			RD 500		RD 500				Aufweitung gem. RLW an K 132 und Ausweichbucht im südöstlichen Bereich vgl. Anlage Regelzeichnungen Ausbaupriorität 1
110	V	920 m	240 m RQ 5,0 / 3,2 / 1 - 2 (Bit, III) 300 m RQ 5,0 / 3,1 / 0 (Bit, III) 80 m RQ 5,0 / 3,15 / 0 (Bit, III) 230 m RQ 4,5 / 3,5 / 0 (Bit, II-III) 70 m RQ 6,5 / 4,3 / 0 (Bit, II-III)	850 m	RQ 5,5 / 3,5 / 0 – 2 MSB (Bit)	Ja	E.Nr.500	a) TG b) c) SGde	Kornstraße Ausweichbucht im Bereich Einmündung Im Roggesch vgl. Anlage Regelzeichnungen und Erweiterung der Einmündung der Straße Am Hagen
110.01			RD 500		RD 500				Ausbaupriorität 1
110.02			RD 600		RD 600				
110.03			RD 600		RD 600				

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1 Straßen und Wege einschl. Bauwerke (Stand: P41)

ArL	Verf.-Nr.
04	2726

Verfahrensname

Langen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m ²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m ²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
111.20	V	440 m	160 m RQ 5,0 / 3,0 / 0 (Bit, II) 280 m RQ 4,0 / 3,0 / 1 (Bit, III) RD 400	440 m	RQ 5,0 / 3,5 / 0 – 1 MSB (Bit) RD 400	Ja	E.Nr.500	a) TG b) c) SGde	Lienesch	Ausbaupriorität 1
111.21										
111.30	V	280 m	280 m RQ 5,0 / 3,0 / 0 (Bit, III) RD Deutsche Bahn	280 m	RQ 5,0 / 3,5 / 0 MSB (Bit) uv	Ja		a) TG b) c) SGde	Lienesch	Ausbaupriorität 2
111.31										
111.40	V	700 m	700 m RQ 6,0 - 7,0 / 3,5 / 0 (DoB, III)	700 m	RQ 6,0 / 3,5 / 0 MSB (Bit)	Ja		a) TG b) c) SGde	Lienesch / Zuschlag	Ausbaupriorität 2
112	V	830 m	70 m RQ 4,0 / 3,0 / 0 – 1 (Bit, III) 350 m RQ 5,0 / 3,0 / 0 (Bit, III) 410 m RQ 4,0 / 3,0 / 1 (Bit, III) RD 400 (L = 15 m)	830 m	RQ 5,0 / 3,5 / 0 – 1 MSB (Bit) RD 400 (L = 15 m)	ja	E.Nr.500	a) TG b) c) Gde	Auf dem Wörth Aufweitung gem. RLW an B68 vgl. Anlage Regelzeichnungen	Ausbaupriorität 1
112.01										
112.02			RD 400		RD 400					
112.03			RD 400		RD 400					
112.04			RD 400		RD 400					
113	V	600 m	600 m RQ 4,0 / 3,0 / 0 - 1 (Bit, IV) RD 400	600 m	RQ 4,0 / 3,0 / 0 – 1 MSB (Bit) RD 400	Nein		a) TG b) c) Gde	Im Langener Esch Aufweitung gem. RLW an B68 vgl. Anlage Regelzeichnungen	Ausbaupriorität 1
113.01										
113.02			RD 400		RD 400					
113.03			RD 400		RD 400					
114	V	460 m	390 m RQ 4,5 / 3,5 / 0 (Bit, II-III) 70 m RQ 4,0 / 3,2 / 0 (Bit, II-III)	460 m	RQ 4,5 / 3,5 / 0 MSB (Bit) RD 400	Ja	E.Nr.500	a) TG b) c) SGde	Nietfeldsweg Aufweitung gem. RLW an B68 vgl. Anlage Regelzeichnungen	Ausbaupriorität 2
114.01										
116.10	V	750 m	750 m RQ 4,5 / 3,2 / 0 - 1 (Bit, II-III) RaD	750 m	RQ 5,0 / 3,2 / 0 – 1 MSB (Bit) RaD	Nein		a) TG b) c) SGde	Nietfeldsweg	Ausbaupriorität 2
116.11										
116.12			RD 400		RD 400					

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1 Straßen und Wege einschl. Bauwerke (Stand: P41)

ArL	Verf.-Nr.
04	2726

Verfahrensname

Langen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m ²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m ²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
116.20	V	915 m	300 m RQ 4,5 / 3,2 / 1 (Bit, II-III) 615 m RQ 4,5 / 3,2 / 1 (Bit, III)	915 m	RQ 5,0 / 3,2 / 1 MSB (Bit)	Nein		a) TG b) c) SGde	Nietfeldweg Aufweitung gem. RLW an K138 vgl. Anlage Regelzeichnungen und Kurvenaufweitung	Ausbaupriorität 1
116.21			RD 800		RD 800					
116.22			RD 600		RD 600					
116.23			RD 400		RD 400					
118	V	735 m	735 m RQ 4,0 / 3,0 / 1 - 2 (Bit, III-IV)	735 m	RQ 4,5 / 3,0 / 1 – 2 MSB (Bit)	Nein		a) TG b) c) Gde	Eschweg	Ausbaupriorität 1
118.01			RaD (L = 9 m)		RaD (L = 15 m)					
119.10	V	1220 m	1220 m RQ 4,0 / 3,0 / 0 - 2 (Bit, III)	1220 m	RQ 4,5 / 3,0 / 0 – 2 MSB (Bit)	Nein		a) TG b) c) Gde	Dammort	Ausbaupriorität 1
119.11			RD 400		RD 400					
119.12			RD 1000		RD 1000					
119.20	V	280 m	280 m RQ 4,0 / 3,0 / 1 (Bit, II)	280 m	RQ 4,5 / 3,0 / 0 – 2 MSB (Bit)	Nein		a) TG b) c) Gde	Dammort Aufweitung gem. RLW an K138 vgl. Anlage Regelzeichnungen und Erweiterung von Einmündungen	Ausbaupriorität 2
119.21			RD 400		RD 400					
120	V	280 m	280 m RQ 4,0 / 3,0 / 0 (Bit, III)	280 m	RQ 4,5 / 3,0 / 0 (MSB Bit)	Nein		a) TG b) c) Gde	Auf dem Brink Aufweitung gem. RLW an B68 vgl. Anlage Regelzeichnungen	Ausbaupriorität 1

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

3 Landschaftsgestaltende Anlagen (Stand: P41)

ArL	Verf.-Nr.
4	2726

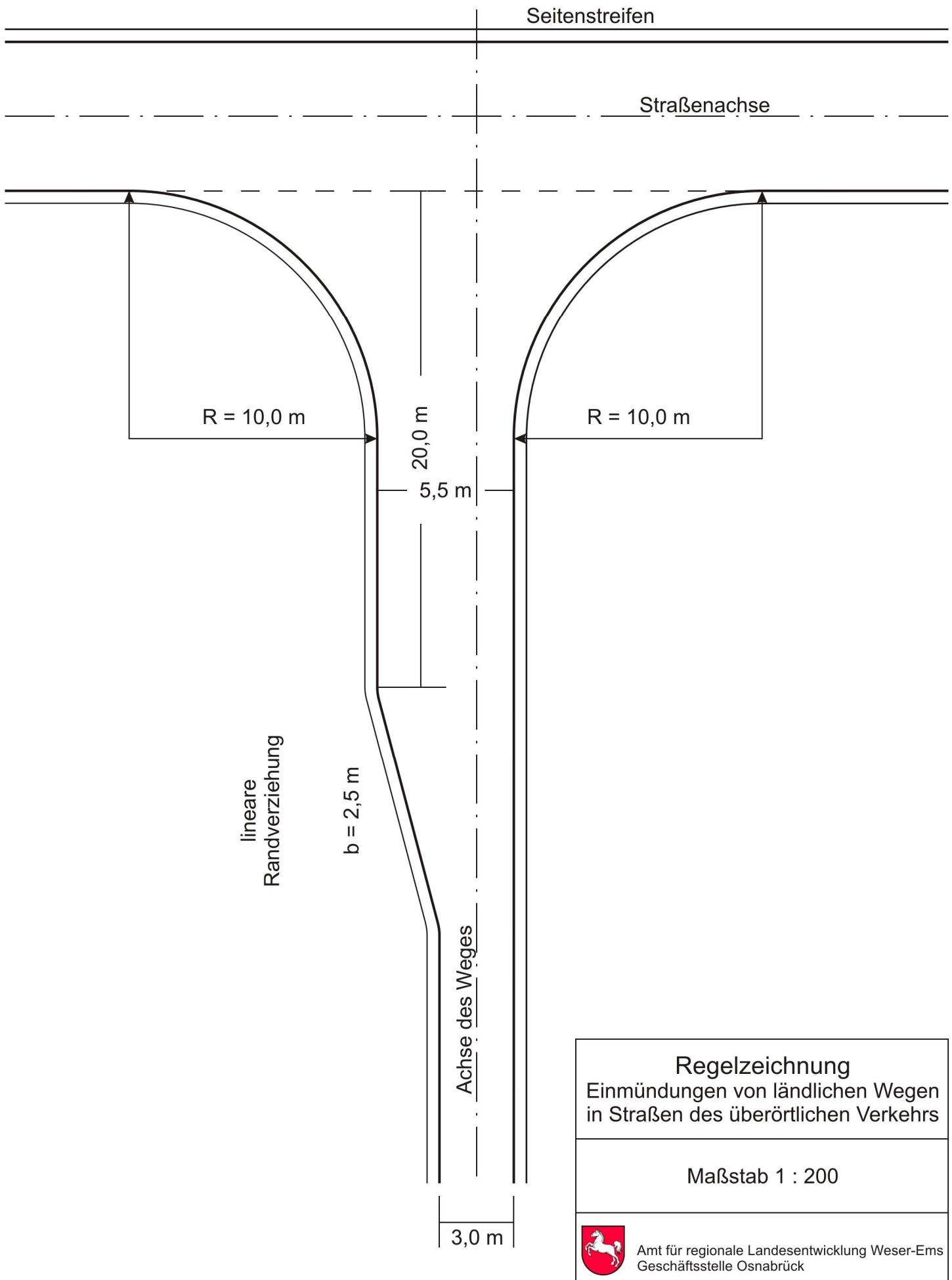
Verfahrensname

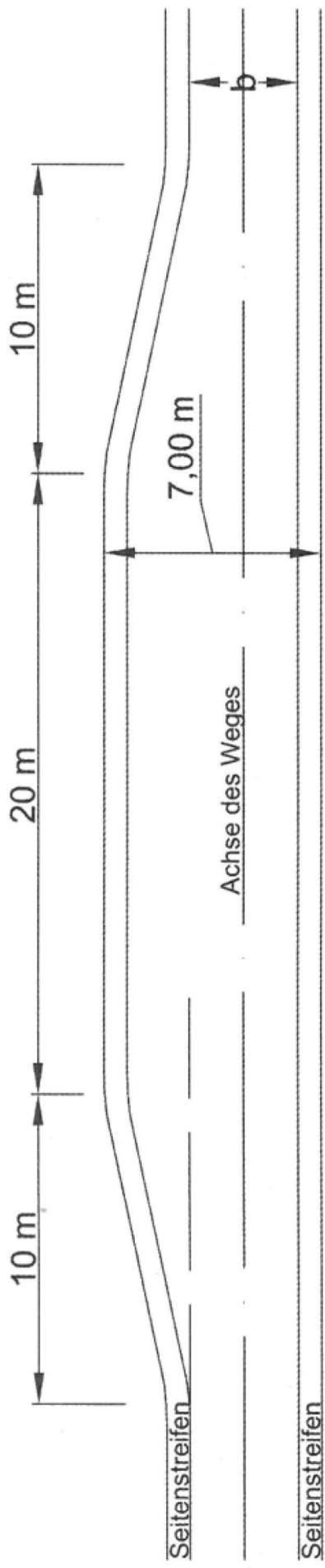
Langen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m ²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m ²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
500	Am	4400 m ²	Acker	4400 m ²	Aufforstung	Nein	Ja	TG	Kompensation für Versiegelung im Wegeausbau E.Nrn. 110 u.a. Eigentum: privat
600	Gm	5500 m ²	Acker	1100 m	Gewässerrandstreifen am Langenbach, 5 m breit	nein	nein	TG	
601	Gm	6500 m ²	Acker	1300 m	Gewässerrandstreifen am Flötebach, 5 m breit	nein	nein	TG	
602	Gm	10000 m ²	Intensivgrünland	10000 m ²	Extensivgrünland; Anlage eines Stillgewässers (ca. 1500 m ²)	nein	nein	TG	
603	Gm	3650 m ²	Acker	730 m	Gewässerrandstreifen an der Alten Hase, 5 m breit	nein	nein	TG	

Vereinfachte Flurbereinigung Langen - Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

2.6 Anlage Regelzeichnungen





$$b = 3,50 \text{ m}$$

Regelzeichnung

Ausweiche bei einstreifigen Wegen

Maßstab 1 : 200



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück

ArL	Verf.-Nr.
WE	2726

Verfahrensname

Seite: 18

Zukünftiger Unterhaltungspflichtiger / Eigentümer

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

III. Erläuterungsbericht

Inhalt

1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1. Naturhaushalt

2.1.1. Natürliche Grundlagen

- 2.1.1.1. Naturräumliche Gliederung
- 2.1.1.2. Geologie und Boden
- 2.1.1.3. Wasser
- 2.1.1.4. Luft / Klima
- 2.1.1.5. Pflanzenwelt
- 2.1.1.6. Tierwelt

2.1.2. Landschaftsbild

2.2. Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes

2.2.1. Besonderer Schutz nach Naturschutzrecht

2.2.2. Besonderer Schutz nach Wasserrecht

2.3. Situation der Landwirtschaft

2.4. Bestehende öffentliche Anlagen

2.4.1. Eisenbahnen

2.4.2. Straßen

2.4.3. Gewässer

2.4.4. Leitungen

- 2.4.4.1. Gas- und Stromleitungen
- 2.4.4.2. Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsecheinrichtungen
- 2.4.4.3. Wasserversorgung; Trink- und Abwasser

2.5. Kultur- und Sachgüter

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

3. Planungen

3.1. Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

- 3.1.1.Niedersächsisches Landschaftsprogramm
- 3.1.2.Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
- 3.1.3.Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)
- 3.1.4.Landschaftsrahmenplan
- 3.1.5.Flächennutzungsplan, Bebauungspläne

3.2. Planungsgrundsätze für

- 3.2.1.die künftige land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- 3.2.2.die ländlichen Straßen und Wege
- 3.2.3.die wasserbaulichen Anlagen
- 3.2.4.die landschaftsgestaltenden Anlagen
 - 3.2.4.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)
 - 3.2.4.2. weitere Gestaltungsmaßnahmen
 - 3.2.4.3. Unterhaltung und Pflege
- 3.2.5.den Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlage
- 3.2.6.Sonstige Anlagen im Verfahrensgebiet

4. Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

- 4.1.Wegebau
- 4.2.Besondere Einzelfälle und Alternativen
- 4.3.Hinweise zu Planungsabsichten

5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. v. § 11 UVPG

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

Das Flurbereinigungsverfahren Langen wurde durch den Einleitungsbeschluss des Amtes für Landentwicklung Osnabrück am 15.11.2022 angeordnet. Es handelt sich um ein Verfahren nach § 86 FlurbG (Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren).

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft (TG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Einleitungsbeschluss entstand. Sie führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Langen“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Badbergen, Ortsteil Langen. Die TG ist i.d.R. Träger der in diesem Plan enthaltenen Maßnahmen.

1.1 Lage und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Langen liegt im nördlichen Teil des Landkreises Osnabrück im südwestlichen Niedersachsen. Das Gebiet gehört zur Gemeinde Badbergen, einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Artland mit insgesamt 10 Ortsteile mit ca. 5 000 Einwohnern. Der Mittelpunkt des Verfahrensgebietes liegt zwischen der Stadt Bersenbrück und der Gemeinde Badbergen (Entfernung jeweils ca. 5 km). Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes wurde anhand der Ziele der Flurbereinigung Langen und der diesbezüglichen Maßnahmenplanungen festgelegt.

Das Flurbereinigungsgebiet Langen (s. Gebietskarte) umfasst insgesamt ca. 923 ha. Das Verfahrensgebiet umfasst die gesamte Gemarkung Langen sowie einzelne Flurstücke der Nachbargemarkungen Vehs, Grothe und Rüsfort (Gemeinde Gehrde).

1.2 Ziele

Die Flurbereinigung Langen wird als Verfahren nach den § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG durchgeführt.

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG kann ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG kann ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Laut Einleitungsbeschluss der Flurbereinigung Langen bestehen für das Verfahrensgebiet die folgenden Ziele:

- Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen
- Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes zur zeitgerechten Erschließung der landwirtschaftlichen Betriebsstätten und der Nutzflächen (Verstärkung der Tragfähigkeit)

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

- Bodenneuordnung in Teilbereichen für die Landwirtschaft (Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes, Formverbesserungen, Verbesserung der Hof-Feld-Entfernung)
- Unterstützung der wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen sowie gemeindlicher Belange, des Tourismus und etwaiger Planungen der Deutschen Bahn AG.
- Entflechtung unterschiedlicher Nutzungsansprüche (z.B. Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege, gemeindliche Belange)

1.3 Aufstellung

In den Jahren 2022 und 2023 wurde der Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (=FlurbG, in der Fassung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 - Bundesgesetzblatt I Seite 2794) unter Federführung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück zusammen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (TG), der Gemeinde Badbergen, der Samtgemeinde Artland und dem Landkreis Osnabrück (Untere Wasser- und Untere Naturschutzbehörde) aufgestellt. Die ab 2021 aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze für das Verfahrensgebiet wurden zum Teil – unter Beachtung der vorgegebenen finanziellen Möglichkeiten – in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen. Der Plan nach § 41 FlurbG wurde im Einvernehmen mit dem Vorstand der TG aufgestellt.

Die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesen.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Natürliche Grundlagen

Als wesentliche Unterlage zur Beschreibung der natürlichen Gegebenheiten wird die im Rahmen der Flurbereinigung im Jahr 2019 durchgeführte Landschaftsbestandsaufnahme (LBA) herangezogen

2.1.1 Naturhaushalt

2.1.1.1 Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich ist das Verfahrensgebiet der Region Nr. 4 „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung“ zuzuordnen (MU 2010). Nach dem Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES OSNABÜCK (2004) befindet sich das geplante Verfahrensgebiet innerhalb der Landschaftseinheit „Tiefebene des

Arl	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

Artlandes“. Diese wird als eine gewässerreiche Schwemmlandebene beschrieben. Sie weist an vielen Stellen lehmige bis tonige Grundwassergleye und Auenböden auf, welche vorwiegend als Grünlandstandorte genutzt werden. Ackerwirtschaft wird vorwiegend auf den höher gelegenen, älteren Eschböden betrieben. Das Gebiet wird durch Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze und stellenweise größere Waldstücke charakterisiert (LANDKREIS OSNABRÜCK 1993).

2.1.1.2 Geologie und Boden

Die Böden im Verfahrensgebiet werden den Bodenlandschaften „Talsandniederungen“, „Dünen und Flugsande“ sowie „Auenablagerungen“ zugeordnet (NIBIS® Kartenserver 2019).

Der überwiegende Teil des Verfahrensgebiets wird von mehr oder weniger breiten Streifen mit Tiefem Gley durchzogen. Gley-Böden zeichnen sich durch Grundwassereinfluss und dadurch entstehende sauerstoffreiche und sauerstoffarme Bereiche aus. Inselartig liegen verschiedene Plaggenesche im Verfahrensgebiet, welche von Podsol, Braunerde oder Gley unterlagert sind. Entlang der westlichen Verfahrensgebietsgrenze, von Nordwest bis Südost, gibt es Vorkommen von Mittlerem Gley-Podsol (NIBIS® Kartenserver 2019).

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial ist somit im überwiegenden Teil des Verfahrensgebietes **hoch**.

In dem Verfahrensgebiet liegen Suchräume für schutzwürdige Böden des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie: Plaggenesche aufgrund ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung und ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Innerhalb des Verfahrensgebietes liegen insgesamt 16 archäologische Fundstellen bzw. Denkmale und 39 Baudenkmale.

2.1.1.3 Wasser

Die Beschreibung des Wasserhaushaltes im Flurbereinigungsgebiet erfolgt getrennt nach Oberflächenwasser und Grundwasser.

Oberflächengewässer

Die Fließgewässer innerhalb des Gebietes sind zumeist tief eingeschnittene, breite, im Regelprofil ausgebauten nährstoffreiche Gräben. Die Vegetation ist wenig artenreich und zeugt von einer intensiven Gewässerunterhaltung. Im Westen verlaufen der Langenbach, der Seggewöstenbach und der Flötebach. Im Osten durchfließt die grabenartig ausgebauten Alte Hase das Gebiet. Der Langenbach sowie die Alte Hase sind grabenähnlich ausgebaut und weisen so nach Wasserrahmenrichtlinie einen erheblich veränderten Wasserkörper auf. Das ökologische Potential des „Langenbach“ wird nach WRRL als schlecht bewertet, jenes der Alten Hase als unbefriedigend (www.umweltkarten-niedersachsen.de).

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

Im Verfahrensgebiet sind vereinzelt 6 kleine nährstoffreiche Stillgewässer zu finden. Ein kleines nährstoffarmes Stillgewässer befindet sich im Nordwesten des Verfahrensgebiets. Es ist ein nach § 30 NatSchG geschütztes Biotop sowie ein wertvoller Bereich für Lurche.

Grundwasser

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt im Verfahrensgebiet zwischen 27,5 - 30 m ü. NHN im südwestlichen Randbereich und 25 -27,5 m ü. NHN im restlichen Gebiet (NIBIS® Kartenserver 2019).

Die Grundwasserneubildung schwankt im Verfahrensgebiet sehr stark und ist mosaikartig verteilt. Die Extremwerte liegen zwischen den Stufen 0 (vereinzelt) und Stufe 6 mit 250 – 300 mm/a. Die Verteilung der Stufen der Grundwasserneubildung zeichnet eine Diagonale durch das Verfahrensgebiet, welche von Nordwest nach Südost verläuft.

2.1.1.4 Luft / Klima

Das Verfahrensgebiet liegt im humiden Klimabereich Mitteleuropas. Das Klima kann als atlantisches Übergangsklima mit leicht kontinentalem Einfluss bezeichnet werden (LANDKREIS OSNABRÜCK 1993). Deutlich wird dies durch die geringen Jahres- und Tagesschwankungen der Temperatur verbunden mit hohen Niederschlägen. An der Klimastation des DWD in Osnabrück wurde im langjährigen Mittel 1981 – 2010 eine Jahresdurchschnittstemperatur von 9,8° C mit einer Schwankung von 2° C im Januar bis 18,1° C im Juli gemessen (vgl. www.dwd.de). Der mittlere Jahresniederschlag für diesen Zeitraum lag bei 861,0 mm (vgl. www.dwd.de).

Wegen der geringen Siedlungsdichte und vorherrschender landwirtschaftlicher Nutzung ist der überwiegende Teil des Verfahrensgebietes als klimatisch günstiges Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet zu bezeichnen.

Die durch Gehölzbestände strukturierten Bereiche, insbesondere entlang der Wege und Gräben, verringern die Windgeschwindigkeiten (Winderosionsschutz) und tragen zum Temperaturausgleich bei. Ihnen kommt somit eine hohe Bedeutung für die Luftreinigung als Luftfilter, für die Verdunstung und für die Frischluftproduktion zu (MOSIMANN et al. 1999).

Belastungen der klimatischen und lufthygienischen Situation sind ausschließlich im Nahbereich stark befahrener Straßen (B 68) zu erwarten. Darüber hinaus bestehen stoffliche Grundbelastungen durch Emissionen aus privaten Haushalten und der Landwirtschaft.

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

2.1.1.5 Pflanzenwelt

In dem Zeitraum Ende Mai und Anfang Oktober 2019 wurden die Biotoptypen im Flurbereinigungsgebiet aufgenommen.

Das Verfahrensgebiet ist vorwiegend von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Mit ca. 71 % Flächenanteil dominieren Ackerflächen. Mehr als 8 % der Flächen werden, meist intensiv, als Grünland genutzt. Vereinzelt liegen kleinere Waldstücke im geplanten Verfahrensgebiet, meist Laubforste aus einheimischen Arten sowie trockene und feuchte Eichenmischwälder. Die Siedlungsflächen, hauptsächlich Einzelgehöfte entlang der Straßen nehmen etwas mehr als 5 % der Fläche ein. Die Gewässerflächen setzen sich aus einem ausgedehnten, z. T. mit Strauch- und Baumreihen bestandenen Grabensystem sowie vereinzelten Stillgewässern zusammen. Weiter sind mit geringem Flächenanteil Sümpfe, Ruderalfächen und Grünanlagen zu erwähnen.

Der überwiegende Teil der **Ackerflächen** wird konventionell, intensiv bewirtschaftet. Zu Beginn des Kartierzeitraumes waren viele Äcker mit Wintergetreide bestellt. Daneben werden häufig Mais und Kartoffeln angebaut. Eine Begleitflora auf den Ackerstandorten ist verarmt und setzt sich aus Arten, wie Hühnerhirse, Vogelmiere und der Kriech-Quecke, zusammen. Vereinzelt ist die Kornblume *anzutreffen*.

Die **Grünländer** werden überwiegend intensiv genutzt und haben nur ein eingeschränktes Artenspektrum, v.a. Deutsches Weidelgras und Wiesenfuchsschwanz sind sehr häufig.

Vereinzelt sind Flächen mit artenarmen Extensivgrünland vorhanden: Wolliges Honiggras, Ruchgras und Großer Sauerampfer sind hier charakteristische Arten. Daneben kommen auch Rot-Schwingel und gelegentlich Flatter-Binse in den Beständen vor.

Die vereinzelt im Untersuchungsgebiet vorkommenden **Stillgewässer** sind zu meist nährstoffreiche Stillgewässer, teilweise mit typischer Verlandungsvegetation (u.a. Breitblättriger Rohrkolben). Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes befindet sich inmitten eines Ackers ein Ackertümpel, in dem hauptsächlich Frische-zeigende Süßgräser (u.a. Kriech-Quecke und Hühnerhirse vorkommen. Zur Zeit der Begehung war er trocken gefallen.

Die Gräben und Wege im Untersuchungsgebiet sind häufig von **Hecken** und Einzelbäumen/ -büschern aus heimischen Laubgehölzen bestanden. Ein Großteil dieser Gehölzstrukturen besteht u.a. aus Baumhecken bzw. Baum-Strauchhecken. Ihre Ausprägung variiert zwischen jungen, bis 2 m breiten Beständen bis hin zu älteren, bis 12 m breiten Beständen. Dabei bilden die Hecken an einigen Stellen ein Mosaik mit Ruderalfluren. Im gesamten Untersuchungsgebiet ist die Gattung der Weide, vor allem die Asch-Weide, neben anderen heimischen Laubgehölzen in den Hecken eine dominante Gehölzart.

Nach der Preußischen Landesaufnahme (vgl. www.umweltkarten-niedersachsen.de) gab es Ende des 19. Jahrhunderts zahlreiche Wallhecken im Untersuchungsgebiet. Im Zuge der Erfassung im Jahr 2019 wurden keine Wallhecken festgestellt.

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

Die **Siedlungsbereiche** im geplanten Verfahrensgebiet sind überwiegend Einzelgehöfte bzw. kleinere ländlich geprägte Dorfgebiete. In den meisten Fällen grenzen an die Wohnhäuser und landwirtschaftlichen Gebäude größere Hausegärten und kleinere waldähnliche Gehölze an, die in vielen Fällen dem Siedlungs-Biototyp zugeordnet wurden. Selbiges gilt für Stillgewässer/Teiche, die sich in unmittelbarer Umgebung der Wohnhäuser befinden.

Die größeren **Verkehrswege**, wie die B 68, K 132, Nietfeldweg, Auf dem Hagen, Am Hagen, Im Roggenesch, Eschweg und Dammort, sowie einige der daran angrenzenden Wirtschaftswege sind größtenteils in bituminöser Bauweise befestigt. Vielerorts gehen die Nebenwege teilweise in Schotterwege und unbefestigte Graswege über.

Die Bewertung orientiert sich an der Einstufung der Biototypen in Niedersachsen. In dieser Liste werden fünf Wertstufen unterschieden:

- von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume),
- von besonderer bis allgemeiner Bedeutung,
- von allgemeiner Bedeutung,
- von allgemeiner bis geringerer Bedeutung sowie
- von geringerer Bedeutung (intensiv genutzte, artenarme Biototypen).

Für die Biototypen, die je nach konkreter Ausprägung unterschiedliche Wertstufen aufweisen können, werden weitere Kriterien für die Wertermittlung herangezogen:

- die Biotopbeschreibungen im Kartierschlüssel,
- Flächengröße,
- Lage der Fläche (z.B. Vernetzungsfunktion, Biotopkomplexe),
- Qualität der Ausprägung hinsichtlich Standort, Struktur und typischem Arteninventar,
- Alter des Biotops sowie
- Vorkommen gefährdeter Arten.

Vorkommen gefährdeter und geschützter Pflanzenarten

Im Rahmen der Biototypenkartierung wurden Standorte von sieben gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten sowie Biototypenkarte, nachgewiesen.

Bezogen auf das geplante Verfahrensgebiet wurde keine systematische Erfassung gefährdeter Arten durchgeführt. Die Sumpf-Schwertlilie kommt relativ häufig in den Gräben vor. Die Drachenwurz und die Wasserfeder, wurden nur in einem Graben nachgewiesen. Torfmoose wurden an einem Stillgewässer aufgefunden. Die Stechpalme kommt in einigen Eichen- und Buchenwäldern z.T. häufig vor. Die Sumpfdotterblume wurde an zwei Stellen in einem Graben vorgefunden. Der Knöllchen-Steinbrech wächst in einem extensiv genutzten Grünland feuchter Standorte.

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

2.1.1.6 Tierwelt

Faunistische Untersuchungen waren nicht Inhalt der Landschaftsbestandsaufnahme im Rahmen der Flurbereinigung;

Im Zuge der Maßnahmenplanung in der Flurbereinigung wurden einzelne Landschaftselemente einer Voruntersuchung im Verfahren zum speziellen Arten- schutz unterzogen; untersucht wurde auf Vogelarten und Fledermäuse. Erwähnenswerte Besonderheiten haben sich nicht ergeben. Es wurde im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück, Untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass tiefergehende Untersuchungen nicht erforderlich werden.

2.1.2 Landschaftsbild

Das Relief in Langen relativ eben und zeigt kein ausgeprägtes Gefälle. Die Höhe im gesamten Verfahrensgebiet beträgt zwischen 26,5 m und 33,0 m ü. NN.

Ein Großteil der verstreut im Verfahrensgebiet liegenden **Wälder** kann dem Typ Laubforst aus einheimischen Arten zugeordnet werden.

Neben den Laubforsten prägen kleinere bodensaure Eichenmischwälder das Verfahrensgebiet. Es sind nur wenig bodensaure Buchenwälder im Verfahrensgebiet anzutreffen. Im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegt ein Erlen- und Eschenumpfwald im Biotopkomplex mit einem bodensauren Eichenmischwald nasser Standorte.

Vereinzelt treten Fichten- und Kiefernforste sowie Laubforste aus einheimischen Arten auf.

Die potentiell natürliche Vegetation (PNV) ist ein Gedankenmodell, das die hypothetische Vegetation eines Gebietes beschreibt.

In die Konstruktion der PNV fließen die in einem Gebiet wirkenden natürlichen Standortfaktoren wie die klimatischen, geologischen, hydrologischen, geomorphologischen und bodenkundlichen Gegebenheiten ein. Berücksichtigt wird zudem das Besiedlungspotenzial des Raumes aus den aktuell lokal und regional vorkommenden indigenen Tier- und Pflanzenarten und schließlich anthropogene Einflüsse, die bereits zu nachhaltigen Standortveränderungen geführt haben, oder indirekte Einflüsse, die kontinuierlich fortwähren.

Im Verfahrensgebiet wird im Bereich der Fließgewässer (u.a. Haseniederung) die potentielle natürliche Vegetation als Stieleichen-Auwaldkomplex beschrieben.

Das restliche Verfahrensgebiet ist als potentielle natürliche Vegetation ausschließlich als Buchenwälder basenarmer Standorte angegeben.

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

2.2 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes

2.2.1 Besonderer Schutz nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Verfahrensgebietes liegen folgende, nach dem Naturschutzrecht geschützte Teile von Natur und Landschaft (www.umweltkarten-niedersachsen.de), s. Abb. 2:

Der Langenbach ist ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „Bäche im Artland“ (LSG OS 58). Dieses ist im Verfahrensgebiet deckungsgleich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet (FFH-Nr. 053). Das LSG hat eine Größe von rd. 1.095 ha. Der sich im geplanten Verfahrensgebiet befindliche Abschnitt des Langenbachs ist ca. 1,4 km lang. Gem. Verordnung des Landschaftsschutzgebietes vom 30.09.2019 ist der besondere Schutzzweck u.a. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung von Fließgewässern, einschließlich ihrer Ufer- und Auenbiotope, der Eichen- und Buchenwälder, der Erlen-Eschenauwälder und Moorwälder sowie der Hecken, Baumreihen und Feldgehölze.

Acht gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG (www.geoinfo.lkos.de) (u.a. Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte, sonstiges naturnahes nährstoffarmes sowie nährstoffreiches Stillgewässer, Nährstoffreiche Nasswiese) liegen im Verfahrensgebiet.

Die im Verfahrensgebiet vorhandenen Hecken- und Baumreihen unterliegen der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück; die Waldflächen unterliegen dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG).

Im Südwesten des Flurbereinigungsgebietes befindet sich eine Kompensationsfläche in Form einer Anpflanzung heimischer Laubgehölze von ca. 1 ha Größe.

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Wallhecken, Naturdenkmale, Vogelschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder ausgewiesene **Naturschutzgebiete**.

Die Waldflächen (über 1000 m²) im südlichen Flurbereinigungsgebiet unterliegen dem Schutz nach dem Niedersächsischen Gesetz über Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2021) werden folgende Teilbereiche des geplanten Verfahrensgebietes als schutzwürdig bewertet:

- Schutzwürdig als Naturschutzgebiet (NSG): Waldstück nördlich des Vehser Damms, zwischen Köstenteils weg und Fillager Weg, welches im Nordwesten des Verfahrensgebietes mit geringer Flächengröße in das geplante Verfahrensgebiet ragt (vgl. Abbildung 1).
- Schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet (LSG): nördlich an den Vehser Damm und östlich an den Langenbach angrenzendes landwirtschaftlich genutztes, großflächiges Teilgebiet, welches kleinflächige Waldstücke und wenige Häuser einschließt (es grenzt südlich an das oben beschriebene schutzwürdige NSG) (vgl. Abbildung 1).

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

Für die Gewässer „Alte Hase“, „Flötebach“ und „Langenbach“ sind im Zielkonzept Schwerpunktbereiche für die Umsetzung von Maßnahmen zur Auen- und Fließgewässerentwicklung vermerkt.

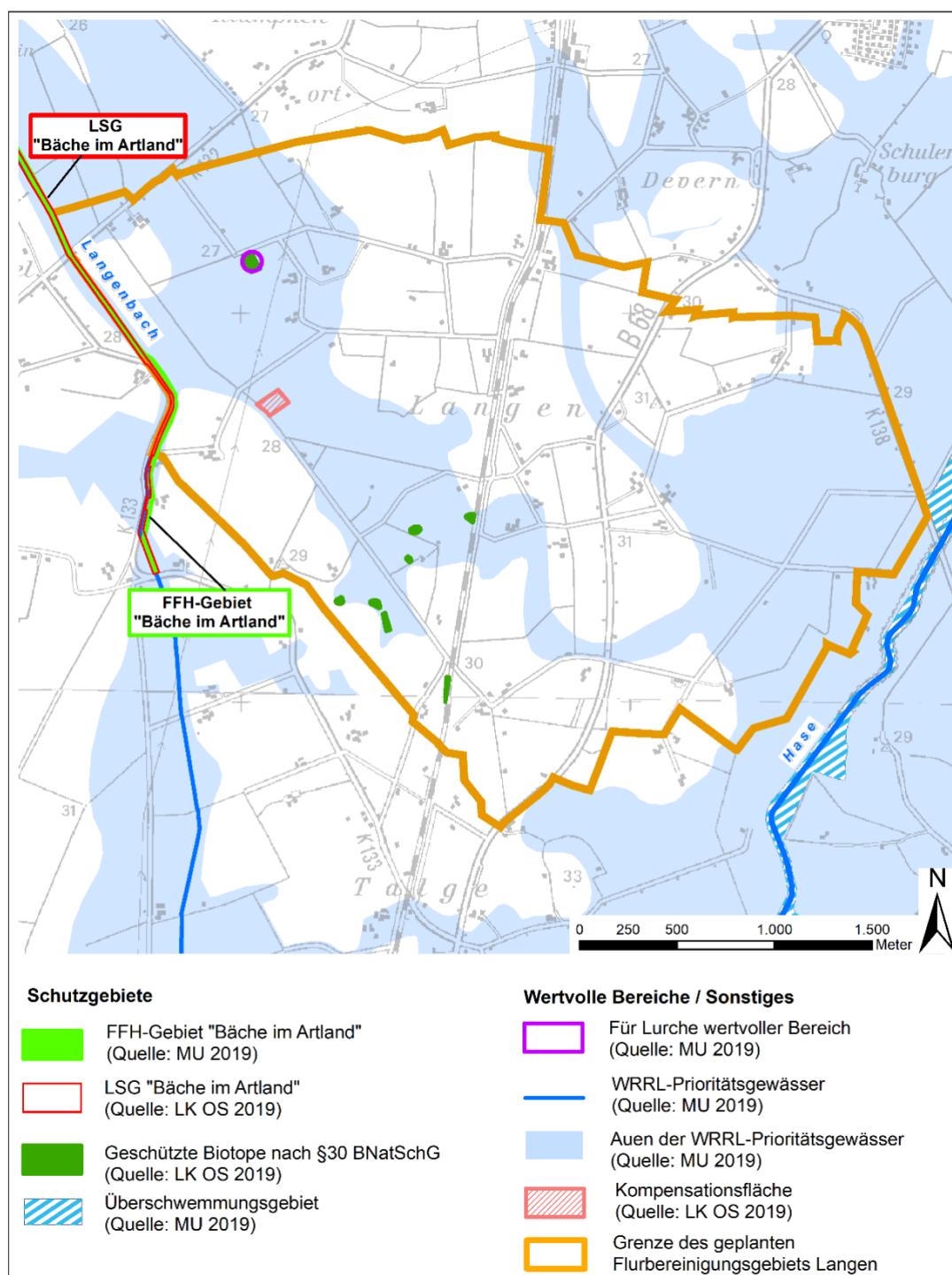


Abbildung 1: Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und für den Naturschutz wertvolle Bereiche

Arl	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

2.2.2 Besonderer Schutz nach Wasserrecht

In dem Verfahrensgebiet liegen keine Wasserschutzgebiete und keine Überschwemmungsgebiete (www.umweltkarten-niedersachsen.de).

Ein gesetzlich geschütztes Überschwemmungsgebiet „Hase 3“ grenzt im Osten an das Verfahrensgebiet an (vgl. Abbildung 1). Im Flurbereinigungsgebiet selbst befinden sich keine Überschwemmungs-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete.

2.3 Situation der Landwirtschaft

Die Gemarkung Langen ist rein landwirtschaftlich geprägt. Die Nutzflächen werden ganz überwiegend, auch wegen der hohen Bodengüte, geackert. Eingestreut in die Landschaft sind Feldgehölze und kleine Waldflächen, die der Landschaft einen parkähnlichen Charakter verleihen. Im Gebiet befindet sich eine hohe Anzahl von Gewässern; i.d.R. wird bis an die Böschungsüberkanten geackert. Es gibt keine geschlossene Ortslage; die Hofstellen liegen verstreut im vorgesehenen Verfahrensgebiet. Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich jedoch nur vereinzelt landwirtschaftliche Betriebe. Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt zum Großteil durch landwirtschaftliche Betriebe aus den Nachbargemarkungen. Insgesamt kommt dem landwirtschaftlichen Wegenetz eine überdurchschnittlich hohe Bedeutung zu.

2.4 Bestehende und geplante öffentliche Anlagen

2.4.1 Eisenbahnen

Eine Bahnlinie verläuft mittig, von Nord nach Süd, durch das Verfahrensgebiet. Der nächste Bahnhof befindet sich im sieben Kilometer entfernten Bersenbrück bzw. in Quakenbrück in neun Kilometern Entfernung jeweils an der Strecke Osnabrück-Oldenburg-Wilhelmshaven.

Im Verfahrensgebiet liegen insgesamt vier höhengleiche, mit Signalanlagen und Schranken gesicherte Bahnübergänge.

Die Deutsche Bahn AG (DB Netz) erwägt aktuell die Aufhebung des Bahnübergangs an der Straße „Im Lienesch“ bzw. plant die Erneuerung der Signalsicherungsanlagen an diesem Bahnübergang. Weitere, die Eisenbahnstrecke betreffende Planungen sind nicht bekannt.

2.4.2 Straßen

Die Bundesstraße B 68 als wichtige Nord-Süd-Verbindung (Osnabrück-Cloppenburg) verläuft in Nord-Süd-Richtung im östlichen Drittel durch das Verfahrensgebiet. Es existieren keine Landstraßen im Verfahrensgebiet. Im nordwestlichen Bereich tangiert die Kreisstraße K 132 („Vehser Damm“) das Gebiet. Im Nordosten wird das Gebiet von der Kreisstraße K 138 („Gehrder Straße“) begrenzt. Zudem

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

verlaufen einige Samtgemeindeverbindungswege und Gemeindestraßen sowie Wirtschaftswege durch das Verfahrensgebiet.
Ausbauplanungen zu den überörtlichen Straßen sind aktuell nicht bekannt.

2.4.3 Gewässer

Das Flurbereinigungsgebiet wird hauptsächlich durch drei Gewässer II. Ordnung entwässert:

- Alte Hase,
- Flötebach,
- Langenbach,

Die Unterhaltungspflicht für die Gewässer II. Ordnung obliegt dem Unterhaltungsverband 97 Mittlere Hase.

Diverse Gewässer III. Ordnung entwässern darüber hinaus das Flurbereinigungsgebiet. Die Unterhaltungspflicht für Gewässer III. Ordnung obliegt den Eigentümern; für die Unterhaltung eines Teils dieser Gewässer ist der „Realverband Verkoppelungsinteressentenschaft Langen“ sowie der Wasser- und Bodenverband „Arlander Melioration“ zuständig.

Planungen der Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtigen betreffend die Gewässer im Flurbereinigungsgebiet Langen bestehen zurzeit nicht.

2.4.4 Leitungen

Im Flurbereinigungsgebiet verlaufen Leitungen verschiedener Betreiber.

Die Sicherheit der bestehenden Leitungen ist bei Ausführung der Maßnahmen dieses Planes zu gewährleisten.

2.4.4.1 Gas- und Stromleitungen

Im Westen des geplanten Verfahrensgebiets verläuft von Nordost nach Südwest eine 110 kV Hochspannungsleitung. Zudem verlaufen weitere Hauptversorgungsleitungen durch das Gebiet. U.a. eine Hochdruckgasleitung und weitere Freileitungen (Mittelspannung der Westnetz).

Mit der 380 kV-Höchstspannungsleitung Conneforde-Merzen (Abschnitt 5) befindet sich eine Stromleitung der Amprion im Verfahrensgebiet in Planung. Diese soll im westlichen Verfahrensgebiet realisiert werden und teilweise mit der 110 kV-Hochspannungsleitung der Westnetz gemeinsam auf neuer Trasse verlaufen. Aktuell läuft das Planfeststellungsverfahren für diesen Abschnitt.

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

2.4.4.2 Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsecheinrichtungen

Im gesamten Flurbereinigungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG bzw. der EWE Netz GmbH. Außerdem betreibt die TELKOS des Landkreises Osnabrück Leitungen im Flurbereinigungsgebiet.

Planungen zur Änderung der Telekommunikationsanlagen sind seitens der Deutschen Telekom AG und der EWE Netz GmbH zurzeit nicht bekannt. (Quelle)

Im südlichen und westlichen Teil des Verfahrensgebietes befindet sich das Ausbauprojekt 2B, 3, 4 und 5 der TELKOS für Glasfaserdirektanschlüsse. (Quelle)

Der Ausbau der Anlagen in der Flurbereinigung erfolgt in enger Abstimmung mit den Betreibern der Einrichtungen.

2.4.4.3 Wasserversorgung; Trink- und Abwasser

Es verlaufen mehrere Haupttrinkwasserleitungen, Schmutz- und Regenkanal-Leitungen sowie Abwasserdruckrohrleitungen des Wasserverbandes Bersenbrück durch das Flurbereinigungsgebiet.

Im Verfahrensgebiet liegen keine Wasser-, Trinkwasser oder Heilquellschutzgebiete. Auch Einrichtungen zur Abwasserbehandlung sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden. Planungen seitens des Leitungsnetzbetreibers betreffend das Trinkwasser- und Abwasserleitungsnetz sind zurzeit nicht bekannt.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Flurbereinigungsgebiet liegende Kultur- und sonstige Sachgüter sind im bisherigen Verfahren von den zuständigen Stellen nicht benannt worden. Kulturgüter dürfen nicht zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden.

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich 16 archäologische Fundstellen bzw. Denkmale. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um einzelne Kleinfunde, u.a. Werkzeuge und Waffen, sowie um Spuren früherer Siedlungstätigkeit, wie z.B. ein Landwehr, ein Grenzwall und Urnenfriedhöfe. Die Fundstellen konzentrieren sich auf den Teilbereich des Verfahrensgebietes östlich der Bahnstrecke.

Nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind im Verfahrensgebiet insgesamt 39 Baudenkmale, u.a. Hofanlagen, Heuerhäuser und Speicher geschützt. Diese liegen mehr oder weniger zerstreut, mit einem Schwerpunkt zwischen Bahnlinie und der B 68.

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

3. Planungen

In der Verfahrensvorbereitung sind vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück (ArL) unter Beteiligung der Gemeinde Badbergen, der Samtgemeinde Artland, des Landkreises Osnabrück (Untere Naturschutz- und Untere Wasserbehörde) und eines aus örtlichen Grundeigentümern gebildeten Arbeitskreises die sogenannten Neugestaltungsgrundsätze für das Flurbereinigungsgebiet erarbeitet worden. Diese enthalten sowohl allgemeine Planungsansätze für die im Verfahrensgebiet durchzuführenden Maßnahmen als auch eine vorläufige Maßnahmenplanung. Die Neugestaltungsgrundsätze sind in diesen Plan nach § 41 FlurbG (auch Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, oder Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan) eingeflossen.

Nach Anordnung der Flurbereinigung sind die Planungsansätze und vorläufigen Maßnahmenplanungen mit dem neu gewählten Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Langen und den oben genannten Trägern öffentlicher Belange weiterentwickelt worden. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 sein Einvernehmen zu den jetzt in diesen Plan aufgenommenen Maßnahmenplanungen erklärt.

Nachfolgend sind die vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Die Maßnahmenplanungen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt und im VdAF nachgewiesen.

Die unter den folgenden Ziffern genannten Maßnahmen tragen dazu bei, dass die unter Ziffer 1.3 genannten Ziele erreicht werden. Zur Nummerierung der Maßnahmen in diesem Plan wird auch auf die Allgemeinen Festsetzungen und das Abkürzungsverzeichnis im VdAF und die Legende zur Karte zum Plan nach § 41 FlurbG verwiesen.

3.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

Erläutert werden die Aussagen aus den verschiedenen Planungsinstrumenten. Relevant sind Planungen auf Landesebene, Planungen auf Landkreisebene und Planungen auf der Ebene der Gemeinde.

3.1.1 Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Nach dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm gehört das Verfahrensgebiet zur naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Der Kulturlandschaftsraum „Bersenbrücker Land mit Artland“ mit dem Landschaftsbild „Agrarlandschaft des Ems- und Oldenburger Münsterlandes“ beschreiben das Gebiet weiter.

3.1.2 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Im Landesraumordnungsprogramm 2017 (Stand: Änderungsverordnung von 2022) ist der an der Westgrenze des geplanten Verfahrensgebiets fließende Langenbach als ein Teil eines FFH-Gebietes und eines linienförmigen Biotopverbunds dargestellt. Zudem sind im Bereich des Flurbereinigungsgebietes in der Karte zum

Arl	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

NLROP die Verkehrswege B 68 und die Bahnlinie Osnabrück-Oldenburg sowie Trassen für eine Hochspannungs- und eine Erdgasleitung dargestellt.

Die Funktion des Mittelzentrums im Bereich des Flurbereinigungsgebietes wird von der Stadt Quakenbrück als Zentrum der Samtgemeinde Artland erfüllt; nach dem NLROP sind dort zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die in ca. 36 km Entfernung südlich von Langen liegende Stadt Osnabrück.

Das NLROP ist die übergeordnete Grundlage für das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP). Im RROP werden die Aussagen des NLROP konkretisiert und in einem größeren Maßstab kartographisch dargestellt (s. Ziffer 3.1.3).

3.1.3 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im RROP werden die Angaben des NLROP räumlich konkretisiert und ggf. ergänzt. Das RROP für den Landkreis Osnabrück befindet sich aktuell in der Phase der Neuaufstellung. Diese ist bislang jedoch noch nicht abschließend erfolgt. Es stammt aus dem Jahr 2004 mit zwei Teilstudien bezüglich des Einzelhandels von 2010 und der Energie von 2013. In der Teilstudie Einzelhandel wird die Gemeinde Badbergen als Herausgehobener Nahversorgungsbereich und die Stadt Quakenbrück mit einem Versorgungskern und solitär gelegenen Einzelhandelsstandorten aufgeführt. Durch die Änderung des RROP – Teilbereich Energie – ist der Bereich der Flurbereinigung Langen nicht betroffen.

Das RROP benennt in diesem Zusammenhang Vorrang- und Vorsorgegebiete für bestimmte Belange, stellt Verkehrs- und wasserwirtschaftliche Anlagen sowie Anlagen der Abfall- und Energiewirtschaft dar. In den Vorranggebieten müssen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit den vorrangigen Zweckbestimmungen vereinbar sein; in den Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Folgende Vorrang- und Vorsorgegebiete sind im Regionalen Raumordnungsprogramm des LANDKREISES OSNABRÜCK (2004) dargestellt:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft (kleinflächig, Wald nördlich der K 132),
- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (kleinflächig im Nordwesten),
- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft mit besonderer Funktion (im gesamten geplanten Verfahrensgebiet),
- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund des hohen natürlichen und standortbedingten landwirtschaftlichen Ertragspotentials (großflächig, ausgenommen u.a. Teilbereiche entlang der westlichen Verfahrensgrenze),
- Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (kleinflächig östlich der B 68 im südlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes sowie kleinflächig nördlich der K 132) sowie
- Vorsorgegebiet für Erholung (kleinflächig im Südosten).

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

Zentral von Nord nach Süd verlaufen eine Gas-Rohrfernleitung, eine Fernwasserleitung sowie eine Haupteisenbahnstrecke. Durch den Westen des Verfahrensgebiets verläuft von Nord nach Süd eine 110 kV-Leitung. Mit der B68 quert eine Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung das geplante Verfahrensgebiet.

Gegenwärtig wird das RROP des Landkreises Osnabrück fortgeschrieben. Es befindet sich aktuell in der Phase der öffentlichen Auslegung.

Im Umweltbericht dieser neuen Fassung des RROP wird eine Potential- bzw. Prüffläche „Streitmark“ für die Windenergie im östlichen Verfahrensgebiet benannt. Sie hat eine Größe von 23,88 ha. Eine Ausweisung als Windvorrangfläche im RROP ist möglich.

3.1.4 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osnabrück von 2023 ist sowohl Bestandsaufnahme als auch Planungsinstrument aus der Sicht des Belanges „Natur und Landschaft“.

Der Landschaftsrahmenplan ist in Kapitel gegliedert. U.a. wird/werden

- im Kapitel 1 des Landschaftsrahmenplans ein Überblick über das Gebiet des Landkreises Osnabrück gegeben (Strukturdaten, Naturräumliche Gliederung und Landschaftseinheiten)
- im Kapitel 3 des Landschaftsrahmenplans der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft dargestellt (z.B. Arten und Biotope, Landschaftsbilder, Boden, Wasser, Klima und Luft)
- im Kapitel 5 des Landschaftsrahmenplans schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft benannt (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete usw.)

Im Weiteren wird auf die im Rahmen der Flurbereinigung durchgeführte Landschaftsbestandsaufnahme (LBA) aus dem Jahr 2019 verwiesen, auf deren Ergebnisse unter Ziffer 3.2.4 erläutert eingegangen wird.

3.1.5 Flächennutzungsplan, Bebauungspläne

Im Flächennutzungsplan (SAMTGEMEINDE ARTLAND 2019) sind im geplanten Verfahrensgebiet überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Außerdem liegen im gesamten geplanten Verfahrensgebiet verteilt kleinere Flächen für Wald.

Die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete, u.a. FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ sowie nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind ebenfalls dargestellt.

Im Westen des geplanten Verfahrensgebiets verläuft von Nordost nach Südwest eine 110 kV Hochspannungsleitung. Zudem verlaufen weitere Hauptversorgungsleitungen mit Schutzstreifen durch das Gebiet, u.a. eine Hochdruckgasleitung und weitere Freileitungen.

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

Für den Bereich des Verfahrensgebiets liegt kein Bebauungsplan vor. Der Bereich wird vollständig nach den gesetzlichen Maßgaben des Außenbereiches gemäß § 35 BauGB beurteilt.

3.2 Planungsgrundsätze für

3.2.1 die künftige land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die bestehenden Bewirtschaftungsschwierigkeiten durch Besitzersplitterung und Missformen sollen durch die Zusammenlegung und die Formverbesserung von landwirtschaftlichen Nutzflächen reduziert werden. Eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen durch kürzere Hof-Feld- und Feld-Feld-Entferungen wird ebenfalls angestrebt. Bei der Neuzuteilung sollen die topographischen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Zur Gewährleistung einer wertgleichen Abfindung werden Planinstandsetzungsmaßnahmen als Folgemaßnahmen notwendig sein, die ggfs. in einer Änderung des Planes nach § 41 FlurbG zu behandeln sind. Es wird die Aufhebung einiger Erdwege angestrebt, die nach der Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen entbehrlich sind.

Bodenordnungsbedarf besteht auch aufgrund der außerlandwirtschaftlichen Ziele des Verfahrens. Im Verfahren soll die Realisierung der Maßnahmen zur Gewässerökologisierung durch die Flächenbereitstellung in den bestimmten Lagen ermöglicht werden.

Es sollen Gewässerrandstreifen an den Gewässern ausgewiesen werden (s. hierzu Ziffer 3.2.4). Ggf. soll auch Fläche für die Aufweitung des Gewässerprofils und zur Schaffung von Sekundärauen bereitgestellt werden.

3.2.2 die ländlichen Straßen und Wege

Wie unter Ziffer 1.2 erläutert ist die Verbesserung des ländlichen Wegenetzes ein wesentliches Ziel des Verfahrens.

Das vorhandene Wegenetz im Verfahrensgebiet reicht zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen aus. Ggf. ist später, in Kenntnis der Zuteilung, über die Ausweisung weiterer Wege oder über die Entbehrlichkeit vorhandener Wege zu entscheiden. Dementsprechend ist nach derzeitigem Planungsstand nicht von Wegebau auf neuer Trasse auszugehen.

In den Jahren 2019 und 2020 ist vom ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück eine Wegebestandsaufnahme durchgeführt worden. Außerdem wurden geotechnische Untersuchungen vergeben. Folgende Ergebnisse liegen vor:

Der Zustand der untersuchten Wege ist größtenteils schlecht.

Die vorhandenen Ober- und Unterbauten wurden untersucht; die Mächtigkeiten der Tragschichten reichen häufig nicht aus.

In der überwiegenden Anzahl der durchgeföhrten Asphaltproben liegt die PAK-Belastung höher als 25 mg/kg; sie sind damit teerhaltig. Betroffen sind die Wege

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

E.Nrn. 100, 102, 103, 105, 107, 110, 111.20, 112, 113, 114, 116, 118, 119.20 und 120.

Asbest konnte in keiner Probe nachgewiesen werden.

Außerdem wurde im Tragschichtaufbau teilweise Schlacke aufgefunden. Diese wurde einer chemischen Analytik zugeführt. Größtenteils wurden die Proben als gefährlicher Abfall eingestuft und sind auf einer Deponie zu entsorgen. Betroffen sind die Wege E.Nrn. 103, 105, 107, 108, 111.20, 112 und 113.

Die Bauwerke (Rohrdurchlässe) in den Wegen sind zum Teil erneuerungsbedürftig.

Die vorhandenen Wegeentwässerungsanlagen reichen für die Wegeentwässerung aus.

Die Wegebaumaßnahmen sind vom ArL in Zusammenarbeit mit einem aus lokalen Grundeigentümern bestehenden Arbeitskreis erarbeitet und im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Langen und der Samtgemeinde Artland / Gemeinde Badbergen geplant worden (Anmerkung: der Weg „Am Hagen“ / „Bierstraße“ ist bereits vor einigen Jahren im ländlichen Wegebau ausgebaut worden):

Zum Ausbau sind ausschließlich die für die Landwirtschaft wichtigen Verbindungswege vorgesehen. Es handelt sich um Wege, an denen Hofstellen und/oder Wohnhäuser liegen, die Verbindungscharakter haben (u.a. auch zum übergeordneten Straßennetz) und zusätzlich landwirtschaftliche Nutzflächen in erheblichem Umfang erschließen.

Die auszubauenden Wege sind - bis auf eine Teilstrecke des Weges E.Nr. 111 (E.Nrn. 111.30 und 111.40) - bereits in Schwarzdecke vorhanden. Der Ausbau ist als mittelschwere Befestigung in Bitumen vorgesehen. Die Fahrbahnbreiten werden, soweit erforderlich, auf mindestens 3,0 m erhöht; einige besonders häufig frequentierte Wege sollen in einer Fahrbahnbreite größer 3,0 m ausgeführt werden; teilweise sind hier bereits größere Fahrbahnbreiten vorhanden. Vor Einmündungen in übergeordnete Straßen (Bundesstraßen und Kreisstraßen) erfolgt i. d. R. aus verkehrstechnischen Gründen eine Aufweitung der Straße auf 5,5 m auf einer Länge von ca. 20 m. Weitere Aufweitungen sind in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten (gefährloser Begegnungsverkehr) vorzusehen und im VdAF sowie der Karte zu zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Schadhafte Rohrdurchlässe werden beim Wegeausbau erneuert; es werden i.d.R. Rohrdurchlässe mit den gleichen Durchmessern wie zzt. vorhanden eingebaut. Der Einbau erfolgt auf gleicher Höhe wie zzt. bestehend. Aufgrund des Untergrundes werden in einigen Bereichen des Verfahrensgebietes stabilisierende Maßnahmen im Unterbau erforderlich. Der Teerbestand wird ebenso wie die als gefährlicher Abfall eingestufte Schlacke beim Ausbau entsorgt.

Bei den Wegen E.Nrn. 100, 101, 110, 111.20, 111.30, 111.40, 114, 116.10 und 116.20 handelt es sich um Wege der Samtgemeinde Artland; die anderen Wege (E.Nrn. 102.10, 102.20, 102.30, 103, 105.10, 105.20, 105.30, 107, 108, 112, 113, 118, 119.10, 119.20 und 120) befinden sich im Eigentum der Gemeinde Badbergen.

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

Insgesamt ist der Ausbau von ca. 13,5 km ländlichen Wegen ausschließlich auf bestehender Trasse geplant. Mit diesem Wegebaukonzept werden die landwirtschaftlichen Wege in der Gemarkung Langen an die Anforderungen der heutigen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte angepasst; die Wegebaumaßnahmen sind etwa gleichmäßig über das gesamte vorgesehene Flurbereinigungsgebiet verteilt.

Weitere Ausbauwünsche zu Wegen wurden vom ArL mit der Begründung zurückgewiesen, dass die finanzielle Ausstattung im Flurbereinigungsverfahren Langen nicht zur Realisierung weiterer Maßnahmen ausreichen wird. Aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit finanzieller Mittel, werden die verschiedenen Wegebauvorhaben in den vordringlichen Bedarf (Ausbaupriorität 1) und den dringlichen Bedarf (Ausbaupriorität 2) aufgeteilt. Mit den aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln ist lediglich die Ausbaupriorität 1 realisierbar. Die Ausbaupriorität 2 ist nur bei späterer Verfügbarkeit weiterer Finanzmittel umsetzbar.

Allerdings kann mit einem Wegebau (nur Ausbaupriorität 1) in diesem reduzierten Umfang das Ziel, die landwirtschaftlichen Wege an die Anforderungen der heutigen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte anzupassen nicht mehr vollständig erreicht werden. Auch die gleichmäßige Verteilung der Wegebaumaßnahmen über das gesamte vorgesehene Flurbereinigungsgebiet gelingt nicht mehr. Hierzu ist die vollständige Umsetzung auch der Maßnahmen des dringlichen Bedarfs erforderlich.

Die Daten aus der Wegebestandsaufnahme sind in das VdAF eingestellt; die Planungen sind im VdAF nachgewiesen und in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Die Samtgemeinde Artland bzw. die Gemeinde Badbergen bleiben Eigentümer aller zum Ausbau vorgesehenen Wege und werden diese Wege auch weiter unterhalten.

3.2.3 die wasserbaulichen Anlagen

Das vorhandene Gewässernetz reicht für die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen aus.

In der Flurbereinigung Langen sind zzt. keine Maßnahmen, die die Gewässer an sich verändern und/oder zu einer Veränderung der Entwässerung führen, geplant.

Zu den vorgesehenen Maßnahmen an den Böschungsoberkanten einiger Gewässer wird auf Ziffer 3.2.4.2 verwiesen.

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

3.2.4 die landschaftsgestaltenden Anlagen

Vorbereitend für die Landschaftsplanung wurde vom ArL eine Landschaftsbestandsaufnahme in Auftrag gegeben. Die Biotoptypen wurden kartiert. Als bestehende nachteilige Nutzungsauswirkung benennt die Landschaftsbestandsaufnahme die oftmalige Nutzung durch die Landwirtschaft bis an die Böschung der Fließgewässer heran. Es wird weiter festgestellt, dass die Bodenordnung durch die Anlage von Uferrandstreifen Schutz für empfindliche aquatische Lebensgemeinschaften schaffen und den Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln verringern kann.

Diese Einschätzung teilt auch der Landkreis Osnabrück in seiner Vorinformation des Naturschutzes.

3.2.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (=Kompensationsmaßnahmen)

Der Kompensationsbedarf aufgrund von Eingriffen in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch Maßnahmen der TG kann konkret nur für den geplanten Wegebau beurteilt werden. Die Wegebaumaßnahmen finden ausschließlich auf vorhandenen Trassen statt. Die Bauweisen der Wege entsprechen bis auf die Maßnahme E.Nrn. 111.30 und 111.40 dem vorhandenen Bestand. Die Fahrbahnbreiten orientieren sich im Wesentlichen an dem vorhandenen Bestand. Es erfolgen in geringem Maße sowohl Fahrbahnverbreiterungen als auch Fahrbahnbreitenreduzierungen. Dies hat zur Folge, dass nur eine sehr geringe zusätzliche Versiegelung durch Wegebaumaßnahmen erfolgt. Die vorhandenen Kronenbreiten reichen für den Wegeausbau aus und „Hinderisse“ im Wegeseitenraum (z.B. Gehölzreihen) sind rar bzw. ausreichend von der Wegekrone entfernt, so dass hieraus voraussichtlich kein Kompensationsbedarf entsteht.

Dennoch sind mehrere Landschaftsgestaltende Anlagen geplant: An den Gewässern Langenbach, Alte Hase und Flötebach sollen zumeist einseitig Gewässerrandstreifen von 5 m Breite ausgewiesen werden. Dies gilt auch für einen Teilbereich am Seggewöstenbach, an dem eine angrenzende Fläche mit aktuell intensiver Grünlandnutzung in Extensivgrünland umgewandelt werden soll. Zur Weiterentwicklung der parkähnlichen Landschaft im Flurbereinigungsgebiet ist außerdem die Aufforstung einer bisher als Acker genutzten Fläche vorgesehen.

Als Kompensationsmaßnahme der TG wurde die Aufforstung einer bisher als Acker genutzten Fläche deklariert (E.Nr. 500). Falls weiterer Kompensationsbedarf seitens der TG im Rahmen der Flurbereinigung entsteht, wird dieser vorrangig wie oben dargestellt erbracht.

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

3.2.4.2 weitere Gestaltungsmaßnahmen

Die anderen landschaftspflegerischen Maßnahmenplanungen, wie Grünlandextensivierung und Gewässerrandstreifen verstehen sich als Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes (E.Nrn. 600 bis 603).

3.2.4.3 Unterhaltung und Pflege

Die Funktionsfähigkeit der als Kompensationsmaßnahmen erstellten landschaftsgestaltenden Anlagen und der zusätzlichen gestalterischen Anlagen ist dauerhaft durch geeignete Entwicklungs- und Unterhaltungspflegemaßnahmen sicherzustellen.

Für die E.Nrn. 500 und 600 bis 603 sind die durchzuführenden Unterhaltungs-/ bzw. Pflegemaßnahmen vom ArL festgelegt worden; die vorgesehenen Unterhaltungspflichtigen sind im VdAF nachrichtlich aufgeführt.

3.2.5 den Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen

Es sind in diesem Plan keine Bodenschutz- und Bodenverbesserungsmaßnahmen enthalten.

Maßnahmen zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sind ebenfalls nicht geplant. Im Zuge der Herbeiführung wertgleicher Abfindungen ist damit zu rechnen, dass bodenverbessernde Maßnahmen erforderlich werden.

3.2.6 sonstige Anlage im Verfahrensgebiet

Die Belange von Freizeit und Erholung werden durch die Flurbereinigung nicht beeinträchtigt. Der Radtourismus profitiert auch von der Wegebau, es verlaufen verschiedene ausgewiesene Radwege durch das Verfahrensgebiet und über die auszubauenden Wege. Weitere Maßnahmen werden ggfs. im weiteren Verfahren unterstützt. Zurzeit sind keine Planungen der Träger dieser Belange bekannt; dementsprechend enthält der Plan hierzu keine konkreten Maßnahmenplanungen.

In der Gemarkung Langen ist zurzeit weder eine Dorferneuerung anhängig noch geplant.

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

4. Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

In der Karte sind alle im Rahmen der Flurbereinigung geplanten Maßnahmen dargestellt. Für das Gebiet der Flurbereinigung Langen sind jedoch einige Maßnahmen in der Karte nur schwer zu erkennen. Zu diesen Maßnahmen werden daher an dieser Stelle zusätzliche Erläuterungen gegeben.

4.1 Wegebau

Aufweitungen in Einmündungsbereichen:

Betroffen sind die E.Nrn. 100, 108, 112, 113, 114, 116.20 119.20 und 120:

Es handelt sich um die jeweiligen Einmündungsbereiche in die übergeordneten Straßen B 68 und K 138. Die Einmündungsbereiche der genannten Wege werden, wie unter Ziffer 3.2.2 beschrieben, aufgeweitet.

Besonderheiten:

E.Nr. 108:

Die Einmündung in die Bierstraße erhält eine Kurvenaufweitung. Hierzu kann aufgrund der örtlichen Begebenheiten eine geringfügige Verlegung des nordöstlichen Grabens auf ca. 20 m Länge notwendig sein.

E.Nr. 116.20:

Die Kurve in der Mitte des Teilstücks erhält eine Kurvenaufweitung.

4.2 Besondere Einzelfälle und Alternativen

Aktuell wird von der DB Netz die Möglichkeit der Auflassung des Bahnübergangs „Im Lienesch“ bei E.Nrn. 110 und 111.20 geprüft. Diese könnte durch eine Verlängerung der Kornstraße durch einen Ersatzweg westlich entlang der Bahnstrecke bis zur Straße „Auf der Wörth“ ermöglicht werden. Dieser Ersatzweg müsste im Rahmen der Auflassung des Bahnübergangs durch die DB Netz geplant, genehmigt und ausgeführt werden.

4.3 Hinweise auf weitere Planungsabsichten

Zurzeit existieren keine konkreten weiteren Planungsabsichten; bei Bedarf und Möglichkeiten zur Realisierung können jedoch weitere Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet ausgeführt werden; ggfs. ist dieser Plan zu ergänzen.

Arl	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i.S.d. § 11 UVPG

Bei der Flurbereinigung Langen handelt es sich um ein Verfahren nach § 86 FlurbG (Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren).

Die Ziele des Verfahrens sind:

- Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen
- Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes zur zeitgerechten Erschließung der landwirtschaftlichen Betriebsstätten und der Nutzflächen (Verstärkung der Tragfähigkeit)
- Bodenneuordnung in Teilbereichen für die Landwirtschaft (Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes, Formverbesserungen, Verbesserung der Hof-Feld-Entfernung)
- Unterstützung der wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen sowie gemeindlicher Belange, des Tourismus und etwaiger Planungen der Deutschen Bahn AG.
- Entflechtung unterschiedlicher Nutzungsansprüche (z.B. Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege, gemeindliche Belange)

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im nördlichen Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Badbergen als Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Artland; es erstreckt sich südlich der Ortslage Badbergen. Beteiligt sind die Gemarkung Langen sowie jeweils kleine Teile der Gemarkungen Vehs, Grothe und Rüsfort (Gemeinde Gehrde). Es handelt sich um einen von Land- und Forstwirtschaft geprägten Bereich.

Als Maßnahmen zur Zielerreichung sind in diesem Plan nach § 41 FlurbG enthalten:

- Wegebau einschließlich der Herstellung von Bauwerken
- Pflanzmaßnahmen
- Ausweisung von extensiv zu bewirtschaftenden Flächen
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen
- Aufforstungen

Die von einigen Maßnahmen ausgehenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt (=Eingriffe) werden vollständig durch landschaftsgestaltende Maßnahmen kompensiert; die Kompensationsmaßnahmen als auch die zusätzlichen landschaftsgestaltenden Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren tragen zur Zielerreichung bei.

Nach § 3 Abs.1 i.V.m. Anlage 1, Nr. 16 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) bzw. §§ 3 Abs. 1 / 5 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Nr. 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist bei Flurbereinigungen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Entscheidung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Für diesen Plan nach § 41 FlurbG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Dabei ist festgestellt worden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG bzw. § 6 Satz 1 NUVPG ist in Folge festgestellt worden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

ArL	Verf.-Nr.
09	2726

Verfahrensname

Langen

Im Verfahrensgebiet befindet sich ein kleiner Teil des FFH-Gebietes 053 „Bäche im Artland“. Eine FFH-Vorprüfung hierzu hat stattgefunden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Flurbereinigung Langen

Regelungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die im Rahmen der Flurbereinigung erstellten Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege übernehmen Ausgleichs- und Ersatzfunktionen für Beeinträchtigungen aus Eingriffen in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild oder dienen der Entwicklung und Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Sofern zur Erzielung von Ausgleichs- oder Ersatzfunktionen Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erstellt werden müssen, ist zu berücksichtigen, dass diese Anlagen Lebensgemeinschaften sind bzw. Teile von Lebensgemeinschaften bilden, die sich dynamisch entwickeln. Ihre volle Funktionsfähigkeit erreichen die Anlagen daher in der Regel erst nach einer Entwicklungszeit und verlieren sie ggf. auch wieder, wenn sie in ihrer Entwicklung weiter fortschreiten.

Regelmäßig ist daher nach der Erstellung solcher Anlagen zunächst eine Entwicklungspflege erforderlich, die den Entwicklungsprozess hin zum Optimalzustand unterstützend begleitet. Zur Erhaltung des voll funktionsfähigen Zustands setzt danach die Unterhaltungspflege ein (zu den Begriffsdefinitionen siehe auch DIN 18 919). Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sind in Art, Umfang, Intensität und Ausführungszeitpunkt vom Biotoptyp der Anlagen abhängig.

Gem. § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 7 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern, der Unterhaltungszeitraum im Zulassungsbescheid festzusetzen und die frist- und sachgerechte Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen.

Hierzu werden folgende Festsetzungen getroffen:

Die Kompensationsmaßnahmen werden durch die Träger der Vorhaben erstellt und mit der baurechtlichen Abnahme an die späteren Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen übergeben. Die Erstellung umfasst die Fertigstellungspflege bis zur Abnahme sowie die Entwicklungspflege bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegenüber der ausführenden Firma gem. § 13 VOB/B. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden durch die Träger beauftragt und vergütet. Nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der Anlagen von den späteren Eigentümern und Unterhaltungspflichtigen ausgeführt.

Die erforderlichen Maßnahmen richten sich nach dem Biotoptyp der Anlagen. Sie sind nachfolgend entsprechend differenziert aufgeführt. Die rechtliche Sicherung erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen durch die Unterhaltungspflichtigen wird bis zur Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens durch die Flurbereinigungsbehörde und danach durch die Gemeinde jährlich stichprobenartig geprüft.

A. Gehölzbiotope

A.1 Hecken, Gebüsche, Böschungsbepflanzungen

- Ausmähen des konkurrierenden Gras- und Krautaufwuchses innerhalb der Pflanzung, je nach Nährstoffgehalt des Standortes, in der Regel jedoch zweimal jährlich bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gehölze deutlichen Zuwachs in den Jahrestrieben zeigen und von Gräsern und Kräutern nicht mehr beeinträchtigt werden
- bei Böschungsbepflanzungen Entfernung des Mähgutes aus dem Böschungsbereich, damit der Abtrieb des Mähguts mit Hochwässern vermieden wird; in anderen Anlagen kann das Mähgut als Mulchmaterial auf der Fläche verbleiben
- Kontrolle der Wildschutzeinrichtungen und Pflanzenverankerungen, ggf. Reparatur bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Pflanzen eine Größe erreicht haben, die eine dauerhafte Schädigung durch Wildverbiss oder Fegeschäden ausschließt (etwa ab einer Triebstärke Ø 4 cm); danach Entfernen der Wildschutzeinrichtungen und Verankerungen und schadlose Entsorgung des Altmaterials
- Nachpflanzen von Gehölzen in Bereichen, in denen Ausfälle durch Wild-, Trocken- oder sonstige Schäden das Erreichen des Entwicklungsziels in Frage stellen

- Wässern der Anlagen in Trockenperioden (wenn ausreichende Niederschläge ausbleiben), dabei sollen wenige, aber durchdringende Wässerungen den Vorzug vor vielen oberflächlichen Wässerungen haben
- Nach Erreichen der Funktionsfähigkeit jährlich einmalige Kontrolle; dabei Zurückschneiden nur, soweit Verkehrssicherheit und Unfallverhütung dies erfordern; Verhindern bzw. Beseitigen von Fehlnutzungen wie z.B. angenagelte Drähte (Zaunersatz), Fütterungen, Unterstände
- Auf-den-Stock-setzen:

Zur langfristigen Sicherung des Heckencharakters mit hohem Strauchanteil sind die Anlagen in einem Zeitraum von 10 bis höchstens 15 Jahren in folgender Weise wiederkehrend auf den Stock zu setzen:

- + Die Gehölzstreifen dürfen jeweils nur abschnittsweise auf-den-Stock-gesetzt werden, dabei dürfen die einzelnen Abschnitte nicht länger als 50 m sein und zwischen einzelnen auf-den-Stock-gesetzten Abschnitten müssen mindestens 50 m stehen bleiben, die dann in den Folgejahren bearbeitet werden. Wenn an beiden Seiten eines Weges oder Gewässers Gehölzstreifen wachsen, so darf nur jeweils eine Seite in einem Jahr bearbeitet werden. Diese Maßnahmen dienen dazu, „Kahlschlag“ zu vermeiden, der Tierwelt genügend Ausweichmöglichkeiten zu belassen, einen altersgestuften Aufbau der Gehölzstreifen zu erreichen und die Gefahr von Winderosionen zu vermindern.
- + Zum Auf-den-Stock-setzen werden die Gehölze ca. 20 cm über dem Boden glatt abgeschnitten. Die meisten Gehölze haben dadurch die Möglichkeit, aus dem verbliebenen Wurzelstock wieder auszutreiben. Der Schnitt erfolgt schräg durch den Stamm, so dass bei Niederschlägen das Regenwasser nicht auf der Schnittstelle stehen bleibt und eine Fäulnisbildung vermieden wird. Eine Behandlung der Schnittstellen gegen den Wiederaustrieb darf nicht erfolgen!
- + Das nicht zu nutzende Astschnittmaterial kann an Ort und Stelle in Längsrichtung der Straße bzw. des Gewässers entlang des Gehölzstreifens eingebracht oder ggf. auch gehäckselt werden. Die Stubben dürfen jedoch nicht durch das Schnittgut abgedeckt werden, da die meisten Gehölze für den Wiederaustrieb ausreichende Sonneneinstrahlung benötigen. In Böschungsbepflanzungen darf das Schnittgut nur oberhalb der obersten Pflanzreihe abgelegt werden, damit ein Abtrieb mit Hochwässern vermieden wird.
- + In unregelmäßigen Abständen von 20 bis 50 m sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten, damit in den Anlagen auch alte Bäume heranwachsen können, die einerseits für folgende Generationen nutzbar sind, andererseits Totholz ausbilden und durch Höhlenbildung (Fäulnis, Spechte) Brutstätten für höhlenbrütende Vögel und andere Tierarten bieten.
- + Schwachwüchsige Sträucher sind von Schnittmaßnahmen auszunehmen.

A.2 Baumreihen und Alleen

- Jährliche Kontrolle und ggf. Reparatur der Verankerungen (Baumpfähle und Anbindungen) und Schutzeinrichtungen (Fegeschutzspiralen, Drahthosen); die Verankerungen und Schutzeinrichtungen sind zu entfernen, wenn die Standsicherheit der Bäume erreicht ist (Winddruck!) und eine Schädigung durch Fraß nicht mehr zu befürchten ist (abhängig von der Zuwachsleistung der Bäume, in der Regel nach frühestens 5 bis 6 Jahren)
- ausgefallene Bäume sind zu ersetzen
- Wässern in Trockenperioden
- Ein fachgerechter Erziehungsschnitt bei Beachtung und Erhalt des artgerechten Kronenaufbaus zur Erzielung des erforderlichen Lichtraumprofils darf nur durch ausgebildetes Fachpersonal unter Beachtung der ZTV-Baumpflege ausgeführt werden. Der Einsatz von geräteträger- oder schleppergeführten Lichtraumprofilschneidern ist unzulässig.
- Schnittmaßnahmen sind auf das zur Einhaltung der Verkehrssicherheit und Unfallverhütung unumgängliche Maß zu beschränken, insbesondere soll das unnötige Entfernen von Totholz und Stammaustrieben unterbleiben.

A.3 Streuobstanlagen

- Die Bäume sind durch fachgerechten Obstbaumschnitt zu erhalten, dabei ist auf ertragsfördernde Maßnahmen, wie das Abspannen oder Abspreizen von Ästen, zu verzichten. Totholz ist als Lebensraum für zahlreiche Tierarten wichtig. Soweit die Stabilität des betroffenen Baumes nicht gefährdet wird, ist es deshalb zu erhalten.
- Mechanisch-physikalische oder biologische Pflanzenschutzmaßnahmen sind zulässig. Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel darf nur nach Absprache mit der Naturschutzbehörde erfolgen, soweit die vorgenannten Maßnahmen erfolglos bleiben.
- In Obstwiesen ist zusätzlich für die Pflege der Fläche zu sorgen, entweder durch sporadische Mahd (Balken-, Scheiben- und Spindelmähwerke sind zulässig, kein Einsatz von Schlegel-, Sichel- oder Mulchmähwerken) einschließlich Entfernung des Mähgutes von der Fläche oder durch extensive Beweidung, z.B. mit Schafen; bei Beweidung der Fläche müssen die Bäume entsprechend der eingesetzten Tierart vor Weide- und Trittschäden geschützt werden.
- Eine Nutzung des jährlich anfallenden Obstes sollte Interessenten ermöglicht werden.

A.4 Feldgehölze, Aufforstungen, Waldungen (E.Nr. 500)

- Entwicklungspflege wie unter A.1, danach jährliche Kontrolle, insbesondere auf Fehlnutzungen, ggf. Beseitigung derselben.
- In größeren Zeitabständen (mindestens 15 Jahre) kann eine plenterartige Entnahme von Einzelgehölzen oder Auslichtung zugelassen werden.

A.5 Kopfweiden

- Die Kopfweiden sind periodisch wiederkehrend in einem zeitlichen Abstand von mindestens 3 und höchstens 6 Jahren fachgerecht unter Beachtung und Einhaltung der einschlägigen Sicherungs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beschneiden.
- Bei den Schnittmaßnahmen sind alle Äste möglichst nah am Kopf des Baumes abzuschneiden. Das Schnittgut kann zur Anlage neuer Kopfbaumbestände verwendet oder sonst verwertet werden.

B. Feuchtbiotope

Jährliche Kontrolle auf zweckwidrige Einrichtungen und Nutzungen, wie Nisthilfen für Wasservögel, Reusen, Stege usw., Entfernung dieser Einrichtungen und Ermittlung und Unterrichtung der Verursacher.

B.1 Feuchtbiotope mit sukzessiver Entwicklung

- Keine Maßnahmen: die langfristige Verlandung über Röhrichtgesellschaften hin zu Bruchwald ist beabsichtigt.

B.2 Feuchtbiotope mit Wasserflächen- und Röhrichterhalt

- Jährlich einmaliges Ausmähen der umliegenden Flächen, Entfernen des Mähgutes.
- Entfernen von Gehölzaufwuchs, dabei kein Einsatz von Schlegelmähern
- Ausmähd von unerwünschten Krautbeständen in den Uferzonen, um die gezielte Entwicklung von Röhrichten zu unterstützen.

B.3 Röhrichte, Riede

- Diese Biotope sollen sich i.d.R. ungestört entwickeln (Sukzession), daher beeinträchtigende Pflegemaßnahmen lediglich die Entwicklung. Sind auf den betroffenen Flächen jedoch anfänglich hohe Nährstoffgehalte vorhanden, kann über einen begrenzten Zeitraum von einigen Jahren eine Mahd der Fläche mit Abfuhr des Mähgutes zur Nährstoffreduzierung beitragen. Die Mahd kann ggf. auf Teilflächen beschränkt werden.

C. Gras- / Krautbiotope

C.1 Halbtrockenrasen, Magerrasen, Heiden

- Nachwachsendes Gehölz ist aus den Flächen zu entfernen. Dabei sollen die Gehölze dicht über dem Boden abgesägt werden, um die Mahd der Flächen zu ermöglichen.
- Zur Aushagerung der Flächen in den ersten Jahren 1-malige Mahd ab Anfang Oktober, Abfuhr des Mähgutes; später können die Mahdabstände auf bis zu 3 Jahre verlängert werden.
- In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde kann alternativ eine kurzzeitige Beweidung der Flächen mit Schafen erfolgen, jedoch keine Standweide und keine Nachtpferchung.

C.2 Magerweiden/Magerwiesen

- Einmalige Mahd pro Jahr ab Mitte Juli, Abfuhr des Mähgutes. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auch kurzzeitige Beweidung wie unter C.1.

C.3 Feucht-/Nasswiesen

- Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr, Abfuhr des Mähgutes, Schnittzeitpunkt bei zweimaliger Mahd für die erste Mahd ab Anfang Juli, für die zweite Mahd ab Mitte September, bei einmaliger Mahd ab Mitte August bis Mitte September.

C.4 Sonstiges Extensivgrünland (**E.Nr. 602**)

- Die Flächen dürfen weder zur Beackerung noch zur Narbenerneuerung umgebrochen werden.
- Senken, Gruppen, Blänken und Bodenunebenheiten dürfen nicht verfüllt oder planiert werden
- Walzen ist unzulässig
- Entwässerungsmaßnahmen sind unzulässig.
- Es darf keine Düngung mit Jauche oder Gülle erfolgen. Die mineralische Düngung der Flächen wird nicht eingeschränkt.
- Der Einsatz von Spritzmitteln, z.B. zur Bekämpfung von übermäßigem Distelbewuchs, darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- Die Flächen können wahlweise als Mähwiesen oder Weideflächen genutzt werden. Es darf keine Mahd vor dem 1. Juni eines jeden Jahres erfolgen; durch Gelege von Bodenbrütern besetzte Flächen sind zu berücksichtigen und erst nach dem Schlupftermin zu bearbeiten. Es dürfen maximal 2 Mähgänge je Jahr durchgeführt werden, das Mähgut soll von den Flächen entfernt (= genutzt) werden. Gruppen und beiderseits davon jeweils mindestens 2 m breite Streifen sind von der Bearbeitung auszunehmen.
- Im Bereich der Gruppen ist aufwachsendes Gehölz spätestens alle 5 Jahre zurückzuschneiden, um den offenen Charakter der Wiesenlandschaft zu erhalten. Dabei dürfen jedoch keine Gruppenfräsen eingesetzt werden.
- Bei einer Beweidung der Flächen ist ein Weideviehbesatz mit maximal 2 GVE/ha in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. Oktober zulässig. Dabei ist durch geeignete Einzäunung (z.B. Elektrozaun) sicherzustellen, dass die Gruppen und beiderseits davon jeweils mindestens 2 m breite Streifen durch das Vieh nicht betreten werden können.

C.5 Gras-/Krautsäume

- Höchstens einmalige Mahd je Jahr, besser alle zwei Jahre, Mahdzeitpunkt ab Ende September.
- Nur Einsatz von schneidendem, nichtschlagenden Mähwerkzeugen, kein Einsatz von Saugmähwerken, Schnitthöhe nicht kleiner als 10 cm, Abfuhr des Mähgutes.
- Bei Säumen an Wald- und Heckenrändern nur sporadische Mahd bei Gefahr der Verbuschung.
- Kein Einsatz von Spritzmitteln.
- Teile der Vegetation sollten ohne Mahd über Winter erhalten werden, um z.B. Insekten Überwinterungshabitate zu bieten.

D. Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen tragen dazu bei, eine naturnähere Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen. Einerseits soll durch die Randstreifen der direkte Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln in die Gewässer unterbunden werden, andererseits soll intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche in extensive oder ungenutzte Fläche umgewandelt werden.

Zur Sicherung der Funktion der Gewässerrandstreifen ist im Rahmen der jährlich stattfindenden Gewässerschauen die Unterhaltung der Randstreifen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

D.1 Gewässerrandstreifen mit Gehölzbewuchs

- Bei bepflanzten Gewässerrandstreifen Entwicklungspflege wie unter A.1, danach jährliche Kontrolle, insbesondere auf Fehlnutzungen, ggf. Beseitigung derselben.
- In größeren Zeitabständen (mindestens 15 Jahre) kann eine plenterartige Entnahme von Einzelgehölzen oder Auslichtung zugelassen werden.
- Zu eventuell notwendigen Unterhaltungsmaßnahme an Profil und Sohle abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen der Gehölzbestände.

D.2 Gewässerrandstreifen ohne Gehölzbewuchs (E.Nrn. 600, 601, 603)

- Unterhaltung entsprechend C.5

D.3 Gewässerrandstreifen als Sukzessionsflächen

- Diese Flächen werden ohne Einwirkung des Menschen in wenigen Jahren mit Gehölzen bewachsen. Dabei werden in Abhängigkeit von den örtlichen Standortbedingungen mehrere Sukzessionsstadien durchlaufen.
- Jede „Unterhaltungsmaßnahme“ würde die natürliche Entwicklung der Flächen beeinträchtigen und ist daher zu unterlassen. Zwischenzeitlich auftretende landwirtschaftlich unerwünschte Pflanzen wie z.B. Disteln werden durch den aufkommenden Gehölzaufwuchs in wenigen Jahren unterdrückt.

D.4 Gewässerrandstreifen als Sekundärauen

- Bei diesen Flächen handelt es sich um Abtragsflächen im Anschluss an den Mittelwasserbereich von Fließgewässern, die bei Hochwasserereignissen überflutet werden können. Sie sind damit Bestandteil des für den Wasserabfluss erforderlichen Gewässerprofils. Ohne Einwirkung des Menschen werden diese Flächen in wenigen Jahren zunächst mit Röhrichten und schließlich mit Gehölzen bewachsen.
- Sekundärauen sind durch die Unterhaltungspflichtigen, z.B. im Zuge der ohnehin stattfindenden Gewässerschauen, einer jährlichen Kontrolle zu unterziehen. Auf Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Sekundärauen soll verzichtet werden, solange der Hochwasserabfluss im Rahmen der zugrundeliegenden Plangenehmigungen nicht beeinträchtigt wird.
- Werden Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich, weil der Wasserabfluss über den genehmigten Umfang hinaus gestört wird, so sind diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die erforderlich werdenden Arbeiten sind so zu planen, dass sie im Einklang mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen ausgeführt werden können. Sie sollen so extensiv durchgeführt werden, dass der Aufwand, der für eine „normale“ Gewässerunterhaltung entsteht, nicht überschritten wird. Als Maßnahmen kommen in Frage:
 - + Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen; dabei ist die Holznutzung mit dem Eigentümer der Sekundäraueflächen abzustimmen. Der mit dem anfallenden Schnittholz oder Hackschnitzeln zu erzielende Erlös ist primär zur Deckung der Unterhaltungskosten zu verwenden.
 - + Bekämpfung von standortfremden Neophyten

Vereinbarung über die Unterhaltung der Flächen von Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Verfahren:

Unterhaltungspflichtiger:

E.Nr.	Anlage	Funktionen und Werte, welche mit den Maßnahmen erreicht werden sollen

Für die Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung der Flächen werden folgende Regelungen vereinbart.
Eigenum und Unterhaltungspflicht werden im Flurbereinigungsplan endgültig geregelt.

Maßnahmen zur Unterhaltung / Bewirtschaftung:

Bemerkungen:

Ort, Datum:

Unterhaltungspflichtiger

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems